

Aktuell 01/14

Günther Grapp, Seniorenbeauftragter der vbba ; Tel. 05741/1404 – vbbagrapp@t-online.de

06.01.2014

Unseren Leserinnen und Lesern wünschen wir auch auf diesem Wege nochmals alles Gute für das soeben begonnene neue Jahr 2014, vor allen Dingen Gesundheit und persönliches Wohlergehen!

DBB: Systemgerechte Übertragung der „Rente mit 63“ ins Beamtenrecht

Wenn die im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vorgesehene Rente mit 63 und die Mütterrente umgesetzt werden, müssen diese Vergünstigungen auch für die Beamten gelten. „Wir fordern die systemgerechte Übertragung von Verbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, insbesondere der verbesserten Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten vor 1992 und der Verlängerung der Zurechnungszeit, in das Beamtenversorgungsrecht. Alles andere wäre sachlich nicht zu begründen und schlicht ungerecht“, so der Bundesvorsitzende des Deutschen Beamtenbundes (DBB), Klaus Dauderstädt, gegenüber der „F.A.Z.“.

BFH: Vorübergehende Aussetzung der Erbschaftssteuer möglich

Erben können sich nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vorläufig von der Erbschaftssteuer befreien lassen. Bis zu einer Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) über das geltende Erbschaftsteuergesetz müssten die aktuellen Erbschaftsteuerbescheide auf Antrag des Steuerzahlers ausgesetzt werden, teilte das oberste deutsche Steuergericht in München mit (AZ: II B 46/13).

Ab 01.01.2014: GKV-Kassen setzen auf neue Gesundheitskarte

95 Prozent der gesetzlich Krankenversicherten, bundesweit 65 Millionen Bürger, haben sie bereits: Die neue elektronische Gesundheitskarte (EGK) mit obligatorischem Lichtbild, die am 01.01.2014 die alte Krankenversicherungskarte ablöst. Die EGK ist ab sofort der einzig gültige Versicherungsnachweis – aber nur für gesetzlich Krankenversicherte. Die privaten Krankenversicherungen beteiligen sich nicht an dem Zig-Millionen teuren EGK-Projekt. Für diesen Personenkreis verbleibt alles beim Alten wie bisher. Allein die DAK rechnet mit Kosten in Höhe von 1,4 Milliarden Euro. Wer es beim alten Verfahren belässt, für den kann es teuer werden. Seine Behandlungskosten werden ihm wie PKV-Patienten selbst in Rechnung gestellt.

Wechsel bei der Zuständigkeit für die KFZ-Besteuerung

Zukünftig übernimmt der Bund über die Hauptzollämter die Bearbeitung der Kraftfahrzeugsteuer. Sukzessive werden nach NRW alle Bundesländer die KFZ-Steuer-Bearbeitung an den Bund übergeben (siehe Link für ein informatives Faltblatt bei:

http://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Kraftfahrzeugsteuer/kraftfahrzeugsteuer_node.html).

Es erfolgt ab dem 13.02.2014 die Umstellung in NRW. Es werden die KFZ-Unterlagen der Finanzämter in NRW und die KFZ-Daten des Landes NRW an die Hauptzollämter abgegeben. Konsequenzen hat dies insbesondere für Menschen mit Behinderung. Diese nehmen in der Regel Kontakt mit dem zuständigen Kraftfahrzeugsteuer-Finanzamt auf, um dort nach Vorlage des originalen Schwerbehindertenausweises und der originalen Zulassungsbescheinigung (KFZ-Brief) eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung zu beantragen. Dies kann ab dem 14.02.2014 in NRW nicht mehr bei den Finanzämtern erfolgen! Auch bei anderen einschlägigen Rückfragen und Antragstellungen kann man sich nunmehr ausschließlich an die Hauptzollämter wenden. Nach wie vor werden die Fahrzeuge aber bei den Zulassungsstellen der Städte und Gemeinden angemeldet!

Weitere Informationen rund um den Übergang der Zuständigkeiten finden Sie auch hier:

http://www.fm.nrw.de/allgemein_fa/steuerzahler/fragen/26_faq_kfz.php und

<http://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Kraftfahrzeugsteuer/kraftfahrzeugsteuer.html> .

Der nächste Einzug der KFZ-Steuer kann sich durch die Umstellung verzögern. Es wird leider notwendig sein, die Höhe der eingezogenen Steuer zu überprüfen; - wir erinnern uns an das Chaos und die Schwierigkeiten gerade für Menschen mit Behinderung, die mit ELStAM verbunden waren.

dbb zu Einkommensrunde 2014 für Bund und Kommunen

„In diesem Jahr haben wir eine reine Einkommensrunde und die Übernahme der Ausgebildeten mit dem Bund und den Kommunen zu verhandeln.“ Das sagte der dbb Bundesvorsitzende Klaus Dauderstädt zur bevorstehenden Einkommensrunde für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen, für die am 11. Februar die gewerkschaftliche Forderung verkündet wird.

Dabei werde sicher berücksichtigt, „was wir im vergangenen Jahr für die Bundesländer verabredet haben“, so Dauderstädt. „Der Abstand zwischen Bund, Ländern und Kommunen soll nicht zu groß werden, deshalb ist die Länderregelung eine wichtige Vorgabe.“ Dass die Mehrheit der Bundesländer ihre Tarifabschlüsse nicht mehr vollständig auf die Beamten überträgt, wurde vom dbb Chef erneut kritisiert. „Die Föderalismusreform II hat diese Ausfransung des Dienstrechts ermöglicht. Mit verheerenden Folgen. Nordrhein-Westfalen zum Beispiel verordnet einfach dem höheren Dienst eine Nullrunde und Rheinland-Pfalz beschließt, über fünf Jahre den Beamten nur ein Prozent zu zahlen. Das ist furchtbar.“ Dauderstädt verwies im Zusammenhang mit NRW auf Klagen des dbb vor Verwaltungsgerichten. Die Entscheidung der rheinland-pfälzischen Landesregierung widerspreche dem Prinzip der Teilhabe: „Grob gesagt: Es ist eine Sauerei, die Beamten von der allgemeinen Einkommensentwicklung abzukoppeln.“ Tarifabschlüsse, so Dauderstädt, „sollten, wie über viele Jahrzehnte üblich, auf die Beamten übertragen werden. Andernfalls müssen wir vor Gericht ziehen.“

Mit Blick auf die von der Bundesregierung angekündigte gesetzliche Regelung der Tarifeinheit bekräftigte der dbb Bundesvorsitzende: „Ich möchte keine Einschränkung der Koalitionsfreiheit“ und fügte hinzu: „Wenn sich Menschen zu einer Gewerkschaft zusammenschließen, dann darf man dieser nicht das Tarifgeschäft verbieten.“ Er werde versuchen, die Parlamentarier zu überzeugen, dass diese Pläne gefährlich seien, weil sie kleine Gewerkschaften in ihrer Existenz bedrohen. Eine Kooperationspflicht, die die Gewerkschaften zur Zusammenarbeit verpflichte, werde nicht funktionieren. Dauderstädt: „Was ich mir vorstellen kann, ist ein Kooperationsgebot für den Arbeitgeber: Den Vertrag, den er mit einer Gewerkschaft im Betrieb abschließt, muss er auch den anderen Gewerkschaften anbieten.“

Bundesinnenminister widerspricht dbb-Forderungen

Die Forderung des DBB-Bundesvorsitzenden Klaus Dauderstädt, die „Rente mit 63“ „systemgerecht“ ins Beamtenrecht zu übertragen (vgl. „Der BRH in NRW“ Nr. 02/01 /2014), ist insbesondere bei traditionsbewussten Verfechtern des Berufsbeamtentums auf ein zwiespältiges Echo gestoßen. Zu den Kritikern gehört der neue Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maiziére (CDU), dessen Ausführungen anlässlich der dbb-Jahrestagung 2014 in Köln in dieser Hinsicht an Klarheit nichts zu wünschen übrig ließen. Er erteilte der Forderung eine klare Abfuhr. „Es kann hier keinen Automatismus geben“. Das oft bemühte Prinzip einer „wirkungsgleichen Übertragung“ von Rentenreformen auf die Beamtenversorgung sei „kein Selbstzweck“ und reiche „als Argument allein nicht aus“, so der Bundesinnenminister in seiner Grundsatzrede. In entsprechender Weise lehnte Dr. Thomas de Maiziére auch eine Übertragung der geplanten Lockerungen des Zugangs zur Erwerbsminderungsrente auf das Beamtensystem ab. Eine Anhebung der Zurechnungszeit auf das Beamtenversorgungssystem stünde im Widerspruch zu den Anstrengungen der Bundesregierung zur Eindämmung von Frühpensionierungen. Dieser Anteil sei inzwischen auf unter 10 % (1999 noch 32 %) gesunken.

dbb-Seniorenvertretung: Koalitionsvertrag nicht zufriedenstellend

Die Ende 2013 gegründete DBB-Seniorenvertretung meldet sich erstmals zu Wort! Der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD könne hinsichtlich der Rentenangleichung Ost an West nicht zufriedenstellen. „Diese darf nicht auf die lange Bank geschoben werden“, mahnte der im November 2013 erstmals gewählte Vorsitzende der dbb-Bundesseniorenvertretung Wolfgang Specht. Gleichzeitig kritisierte der Bundesvorsitzende, dass die Versorgungsempfänger kein Thema im Koalitionsvertrag sind. Dies müsse „zumindest nachdenklich stimmen“.

Aktuell 03/14

Günther Grapp, Seniorenbeauftragter der **vbba** ; Tel. 05741/1404 – vbbagrapp@t-online.de

31.01.2014

Leserumfrage bez. Vorschläge / Wünsche zur zukünftigen Seniorenbetreuung

Auf der letzten Sitzung des Fachbeirats für Seniorenbelange wurde beschlossen, bei den Leserinnen und Lesern der Senioren AKTUELL einmal gezielt **Vorschläge und Wünsche zur zukünftigen Seniorenbetreuung** einzuholen. Die geplante Reise für Seniorinnen und Senioren nach Wien konnte mangels Teilnahmeinteresse nicht realisiert werden. Vielleicht gibt es ja andere Vorstellungen hinsichtlich möglicher Veranstaltungen für Seniorinnen und Senioren. Es wäre schön, wenn eine hohe Rückmeldequote und damit eine gewisse Authentizität erreicht würde! Bitte die Vorschläge/Wünsche – ggf. unter Nutzung der Anlage – per Mail bis möglichst zum **20.02.2014** an Günther Grapp (s.o.a. Mailanschrift) senden. Danke im Voraus!

Mütterrente: Kein vorsorglicher Antrag erforderlich

Die Bundesregierung plant eine Aufstockung der Rente für alle Mütter oder Väter, die ein vor 1992 geborenes Kind erzogen haben. **Um die sogenannte Mütterrente zu erhalten, muss kein Antrag gestellt werden. Das teilt die Deutsche Rentenversicherung Nord aus aktuellem Anlass mit.** Obwohl es noch keine gesetzliche Regelung gibt, gehen immer mehr formlose Anträge auf Neuberechnung der Kindererziehungszeiten ein. Entsprechende Musterschreiben, die vielerorts ausliegen, per Mail verschickt oder im Bekanntenkreis weitergegeben werden, suggerieren, dass es ohne Antrag keine Ansprüche gibt. Das ist falsch. Zudem verursachen diese vorsorglich gestellten Anträge zusätzliche Arbeit und Kosten.

Die Deutsche Rentenversicherung Nord weist darauf hin, dass die Neuberechnung der Zeiten für Kinder, die vor 1992 geboren wurden, von Amts wegen erfolgt und nicht beantragt werden muss. Für Versicherte, die ein geklärtes Rentenversicherungskonto haben, liegen die erforderlichen Informationen für die verbesserte Anerkennung der Zeiten vor. (Pressemitteilung vom 29.01.2014)

http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Nord/de/Inhalt/4_Presse/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen_2014/pm_02_20140129.html

Einkommensrunde 2014: Unbefristete Übernahme im Fokus

Die unbefristete Übernahme der Auszubildenden steht für den dbb in der kommenden Einkommensrunde für Bund und Kommunen im Fokus. Das hat der Zweite dbb Bundesvorsitzende und Fachvorstand Tarifpolitik Willi Russ in der Zeitung „Die Welt“ (Ausgabe vom 31. Januar 2014) deutlich gemacht. „Unsere Jugend ist ganz heiß darauf, das Thema nach draußen zu tragen“, sagte Russ. Die unbefristete Übernahme koste „die Arbeitgeber doch nichts, da sie die Azubis ohnehin dringend brauchen“.

Der dbb rechnet damit, dass es in den nächsten 15 Jahren wegen der demografischen Entwicklung eine Personallücke von rund 700.000 Beschäftigten geben wird, insbesondere im kommunalen Bereich. Aktuell fehlten dort bereits 25.000 Beschäftigte: Allein bei der Feuerwehr klafft eine Lücke von 5000 Mitarbeitern, auch 1500 Lebensmittelkontrolleure und 3000 Erzieher fehlen.

Bisher werden Azubis im öffentlichen Dienst in der Regel aber nur für ein Jahr übernommen. Angesichts des Fachkräftemangels sei das ein Problem für die Arbeitgeber, so Russ: „Dann gucken sich die Azubis während dieses Jahres woanders um und wechseln womöglich in die Privatwirtschaft, die mehr bezahlt.“ Eine feste Zusage für eine unbefristete Übernahme habe eine wichtige „psychologische Wirkung“. Gerade im öffentlichen Dienst, denn derzeit werde nirgendwo mehr befristet als dort. „Ich erwarte, dass die Arbeitgeber am 13. März ein Angebot auf den Tisch legen“, so Russ. „Ansonsten wird der Konflikt auf die Straße verlagert.“

Aktuell 04/14

Günther Grapp, Seniorenbeauftragter der vbba ; Tel. 05741/1404 – vbbagrapp@t-online.de

06.02.2014

Bearbeitungsdauer der Beihilfeanträge

In gewisser Regelmäßigkeit kommen verstärkt Beschwerden, dass sich die Zeit für die Bearbeitung der Beihilfeanträge wieder deutlich erhöht hat und oft über die vom BA-Service-Haus vorgegebene durchschnittliche Laufzeit hinausgeht. Die damit verbundenen Probleme (insbesondere hohe Vorfinanzierungslasten) sind für die Betroffenen – speziell für die Seniorinnen und Senioren - oft unerträglich! Es ist daher beabsichtigt, erneut auf die Verantwortlichen der Zentrale zuzugehen, um hier nachhaltig eine reduzierte und akzeptable Bearbeitungsdauer zu erreichen. Um dies fundiert und mit authentischen Zahlen zu tun, **werden die Leserinnen und Leser der Senioren –AKTUELL gebeten, dem Kollegen Klaus Söndgerath (Seniorenbeauftragter der Landesgruppe RPS – Email: klaussoendgerath@t-online.de) per Mail bis 25.02.2014 die Bearbeitungsdauer der Beihilfeanträge mitzuteilen, insbesondere wenn sie über 4 Wochen hinausgeht.** Danke im Voraus!

Erinnerung an Leserumfrage bez. Vorschläge / Wünsche zur Zukünftigen Seniorenbetreuung

In Ergänzung zu der Anlage der Senioren-AKTUELL Nr. 03/14 wird ein EDV-technisch leichter zu handelnder Vordruck für die Rückantwort beigelegt. Bitte bis zum **20.02.2014 an Günther Grapp** (s. o. a. Mail-Anschrift) zurücksenden. Auch hier ein Dankeschön! Die ersten interessanten Rückmeldungen liegen schon vor.

Ratgeber: Schulden abbauen - Schulden vermeiden / Wege aus der privaten Finanzkrise

Der neue Ratgeber (Stand: 24. Januar 2014) unserer Bundesregierung zeigt Wege aus der Schulden Spirale auf und gibt Tipps was man tun sollte, um sich erst gar nicht zu überschulden (64 Seiten) .Wer sich Spaß und Luxus auf Pump verschafft gerät leicht in die Überschuldung.

Die Broschüre kann über folgenden Link gelesen oder bestellt werden:

<http://www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BPA/Bestellservice/2013-02-28-ratgeber-schuldenabbau.html?nn=392264>

Wussten Sie schon, wie lange Geschenkgutscheine gelten?

Wer von seinen Lieben zum Geburtstag, zum Valentins-, Mutter-, Vater- oder Namenstag, zu Ostern, Pfingsten oder an Weihnachten mit Gutscheinen beschenkt wurde, der muss auf die Einlösefrist achten, die je nach Inhalt des Gutscheins unterschiedlich sein kann. Wenn in Ihrem Gutschein nichts anderes explizit vermerkt ist, so gilt die regelmäßige gesetzliche Verjährung von drei Jahren (§195 BGB). Dabei beginnt die Verjährungsfrist mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gutschein ausgestellt wurde (§199 BGB).

Das bedeutet zum Beispiel, dass Ihre Weihnachtsgutscheine von 2013 - sofern es sich dabei um Warengutscheine handelt - noch bis Ende 2016 gültig sind.

Laut Verbraucherzentrale ist eine kürzere Dauer als ein Jahr bei Gutscheinen generell unzulässig. Die Befristung der Gültigkeitsdauer eines Gutscheins muss sich durch besondere Umstände des Einzelfalls rechtfertigen lassen. Konzert- und Theater Gutscheine verfallen, wenn der Termin der Veranstaltung vorbei ist.

Dienstleistungsgutscheine, z. B. für eine Wellness-Behandlung oder eine Stadtrundfahrt, können dagegen durchaus befristet sein. Der Grund: Lohn- und sonstige Kosten können für den Aussteller im Lauf der Zeit ansteigen und damit der Wert der Dienstleistung zum Zeitpunkt des Einlösens nicht mehr dem Wert des ursprünglichen Gutscheins entsprechen. Kinogutscheine sollten das Ausstellungsdatum beinhalten und gelten in der Regel zwei Jahre.

Aktuell 05/14

Günther Grapp, Seniorenbeauftragter der vbba ; Tel. 05741/1404 – vbbagrapp@t-online.de

11.02.2014

dbb: Konkurrenzfähigkeit des Staates sichern

3,5 Prozent Einkommensplus und eine Grunderhöhung von 100 Euro für die insgesamt rund 2,1 Millionen Arbeitnehmer von Bund und Kommunen – so lauten die Hauptforderungen des dbb beamtenbund und tarifunion für die Einkommensrunde 2014.

„Die Einkommensschere zwischen Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst darf sich nicht weiter öffnen, wenn wir auf dem Arbeitsmarkt in Zukunft überhaupt noch konkurrenzfähig sein wollen“, sagte der dbb Bundesvorsitzende Klaus Dauderstädt am 11. Februar 2014 in Berlin zum Hintergrund der Gewerkschaftsforderung. „Gerade jetzt, wo die Steuereinnahmen sprudeln, muss der Staat eine vorausschauende Personalpolitik betreiben. Fachkräfte und Auszubildende, die wir jetzt nicht für den öffentlichen Dienst gewinnen, werden uns in wenigen Jahren bitter fehlen. Das gilt übrigens für Arbeitnehmer und Beamte gleichermaßen, insofern fordern wir natürlich auch 2014 die Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamten und **Versorgungsempfänger** des Bundes.“

Rekord bei Steuereinnahmen des Bundes und der Länder im Jahr 2013

Der Staat hat im vergangenen Jahr so viele Steuern eingenommen wie nie zuvor. Bund und Länder verbuchten 2013 ein Aufkommen (ohne reine Gemeindesteuern) von gut 570,21 Milliarden Euro. Das waren 3,3 Prozent mehr als im Vorjahr. Allein das Lohnsteueraufkommen stieg um gut sechs Prozent auf fast 158,2 Milliarden Euro.

Wirbel um Gesundheitskarte – KBV „Keine Rechtsverletzung“

Das Bundesgesundheitsministerium hat der Darstellung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) widersprochen, die zu Jahresbeginn eingeführte elektronische Gesundheitskarte verstoße gegen geltendes Recht. Die KBV hatte kritisiert, dass die Krankenkassen nicht die auf den Karten gespeicherten Fotos der Versicherten überprüft hätten.

Opposition im Deutschen Bundestag übt Kritik an Rentenpolitik

Vertreter der parlamentarischen Opposition im Deutschen Bundestag haben sich am 31.01.2014 in der Aussprache über zentrale Felder der geplanten Regierungspolitik von CDU/CSU und SPD alle Mühe gegeben, Mängel in der geplanten Renten- sowie Gesundheits- und Pflegereform aufzudecken. Sie kritisierten vor allem, dass sich die SPD gänzlich von der Bürgerversicherung verabschiedet habe. Die von der SPD durchgesetzte abschlagsfreie Rente mit 63 Jahren sei bloß ein Etikettenschwindel, da nur ein Jahrgang davon profitieren könne. Selbst eine Mutter mit fünf Kindern werde nicht einen Cent mehr bekommen, wenn die Mutter trotz des höheren Rentenanspruchs weiter auf Grundsicherung angewiesen sein wird. Zudem würden die Mütter weiterhin ungleich behandelt, da Mütter mit Kindern, die ab 1992 geboren wurden, drei Rentenentgeltpunkte erhalten.

Appell: Rundfunkbeitrag senken

Mit dem Ziel, angesichts des für 2016 zu erwartenden rund 1,1 Milliarden Überschusses den Rundfunkbeitrag für ARD und ZDF von derzeit 17,98 Euro zu senken, haben sich die im Landtag NRW vertretenen Fraktionen in einem Entschließungsantrag ausgesprochen. – Inzwischen wurde bekannt, dass sich am 25.03.2014 der Bayerische Verfassungsgerichtshof mit einer Klage eines Passauer Juristen mit der Frage zur Rechtmäßigkeit des Rundfunk(zwangs)beitrages befassen wird. Der in der Bayerischen Verfassung geschützte Gleichheitsgrundsatz sei ebenso verletzt wie das Rechtsstaatsprinzip.

Aktuell 06/14

Günther Grapp, Seniorenbeauftragter der vbba ; Tel. 05741/1404 – vbbagrapp@t-online.de

22.02.2014

Dauderstädt verteidigt Tarifforderung: Es gibt Nachholbedarf

Der Bundesvorsitzende Dauderstädt verteidigt die Tarifforderung des dbb beamtenbund und tarifunion. „Wir müssen sehen, dass es Nachholbedarf gibt, um den Wettbewerbsdruck gegenüber der Privatwirtschaft aushalten zu können“, sagte er im phoenix-Interview am 21. 02. 2014 in Bonn. Die Gewerkschaften fordern eine pauschale Anhebung aller Gehälter um 100 Euro monatlich sowie einen Lohnzuwachs von 3,5 Prozent. Sollten die Angebote der Arbeitgeber in den ersten Tarifrunden „indiskutabel“ sein, müsse mit Warnstreiks gerechnet werden. Den Nachwuchsmangel in großen Teilen des öffentlichen Dienstes führt Dauderstädt nicht nur auf zu niedrige Löhne zurück. Gegenstand der Tarifverhandlungen seien deswegen neben besserer Bezahlung auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Karrieremöglichkeiten und die Garantie, nach der Ausbildung einen unbefristeten Arbeitsplatz zu bekommen.

Neue Broschüre: Energiesparen im Haushalt

250 Euro kann ein durchschnittlicher Zwei-Personenhaushalt sparen, wenn sparsamer mit Energie umgegangen wird. Wie das gelingen kann, zeigt die Broschüre "Energiesparen im Haushalt" des Umweltbundesamtes. Sie hilft beim Aufspüren von "Stromfressern" im Haushalt und bietet Orientierung beim Neukauf sparsamer Elektrogeräte. Eine Zeit lang sah es so aus, als wenn beispielsweise der Strom immer billiger werden würde. Auch Heizenergie war zu günstigen Konditionen zu erhalten. Das ist aber nun endgültig vorbei. Treibstoffpreise, Heizölpreise, Strompreise, Gaspreise - alles steigt und wir sind noch längst nicht am Ende der Preisentwicklung angelangt. Die Broschüre kann über folgenden Link gelesen oder bestellt werden:

<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/energiesparen-im-haushalt>

In fast 170.000 Fällen ist die Steuernummer nicht eindeutig

Bei insgesamt 164.451 Steuernummern unterlief dem Bundeszentralamt für Steuern ein Irrtum. Entweder erhielt ein Steuerzahler zwei Nummern oder aber, schlimmer noch, zwei Steuerzahler bekamen dieselbe Nummer. Anfang Dezember 2013 habe die Behörde bereits 106.029 Fälle bereinigen können. Gut 14.000 doppelte Fälle würden derzeit noch bearbeitet.

Immer mehr muss der Staat für Pflegemaßnahmen aufkommen

Bei immer mehr Menschen muss der Staat für die Pflege aufkommen. Und die Kosten steigen noch stärker als die Zahl der Hilfsbedürftigen. 2012 erhielten in Deutschland mehr Menschen sogenannte Hilfe zur Pflege als 2011 – rund 439.000 Personen. Die Sozialhilfeträger mussten dafür netto rund 3,2 Milliarden Euro ausgeben.

Der ADAC kommt nicht aus den Schlagzeilen heraus

Autofahrer, die beim ADAC eine Autoversicherung abgeschlossen haben, fahren oft mit einem unzureichenden Versicherungsschutz. Bei einem schweren, selbst verschuldeten Unfall kann das sogar die Existenz gefährden. So droht rund 44.000 ADAC-Versicherten im Eco-Tarif der Ruin, wenn sie einen sehr schweren Unfall zu verantworten haben, der mehr als 50 Millionen Euro Schaden zur Folge hat. Im übrigen Versicherungsmarkt ist längst ein Schutz für 100 Millionen Euro Standard.

Deutsche Rentenversicherung: Auch Rentner werden draufzahlen

Der von der großen Koalition beabsichtigte Verzicht auf die Senkung des Rentenbeitragssatzes kommt nicht nur den Staat teuer zu stehen und die Beschäftigten, sondern auch die Rentner selbst. Ein um 0,6 Prozentpunkte höherer Beitragssatz im Jahr 2014 reduziert die Rentenanpassung im Jahr 2015 um knapp 0,8 Prozentpunkte, heißt es in einer Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung (DRV).

Aktuell 07/14

Günther Grapp, Seniorenbeauftragter der **vbba** ; Tel. 05741/1404 – vbbagrapp@t-online.de

05.03.2014

dbb begrüßt Bundesverwaltungsgerichtsurteil gegen Streikrecht für Beamte

Der dbb Bundesvorsitzende Klaus Dauderstädt hat das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig vom 27. Februar 2014, mit dem das Streikverbot für alle Beamten nach geltendem Recht grundsätzlich bestätigt wurde, ausdrücklich begrüßt. "Der dbb hat immer wieder darauf hingewiesen, dass Beamtenstreiks mit Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes unvereinbar sind und eindeutig gegen die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums verstoßen. Dieser Auffassung hat sich das Bundesverwaltungsgericht heute angeschlossen. Die bedeutende Rolle des Berufsbeamtentums als Garant für einen funktionierenden Staat wurde damit abermals höchststrichterlich bestätigt", so Dauderstädt.

dbb sieht keine Notwendigkeit zur Änderung des Beamtenrechts

Der dbb sieht keine Notwendigkeit, das Beamtenrecht im Hinblick auf Möglichkeiten für eine verlängerte Dienstzeit zu verändern und widersprach damit einem Vorschlag der CDU/CSU-Mittelstandsvereinigung (MIT), Bund und Länder sollten eine Weiterbeschäftigung von Beamten im Einvernehmen zwischen dem Dienstherrn und dem Beamten unbeschränkt erlauben.

Auch das noch: EU erwägt Verfahren wegen Rente mit 63

Wie die „Welt am Sonntag“ (Ausgabe vom 23.02.2014) berichtet, erwägt die EU-Kommission wegen der abschlagsfreien Rente mit 63 ein Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland einzuleiten. Wie aus Brüssel verlautet, seien die Beschlüsse der großen Koalition „eindeutig falsch“. Unter anderem seien auch negative Folgen für den Staatshaushalt zu erwarten.

Recht erfreuliche Finanzlage der gesetzlichen Krankenkassen

Die Finanzlage der Krankenkassen sieht derzeit recht erfreulich aus. Versicherte können mit Prämienzahlungen rechnen. Laut Professor Dr. Jürgen Wasem würden sicherlich deutlich mehr als 10 Millionen Versicherte Prämien erhalten. Aber das werde eine einmalige Aktion sein, so der Gesundheitsökonom.

Senkung des Rundfunk(zwangs)beitrages offiziell vorgeschlagen

Bei ARD und ZDF gibt es noch Potenzial, effizienter zu arbeiten und sparsamer zu wirtschaften. Zu diesem Ergebnis kommt die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) in ihrem 300-seitigen 19. Bericht für den Beitragszeitraum 2013 bis 2016. Kein Wunder, wenn laut KEF zum Beispiel eine Folge der allsonntäglichen ARD-Talk-Show mit Günther Jauch 2012 knapp 290.000 Euro kostete. Für die allwöchentliche ZDF-Gesprächsrunde Maybrit Illner wurden pro Folge 120.000 Euro von der KEF errechnet. Wie bereits zu erwarten war, hat die KEF nun auch offiziell vorgeschlagen, den Rundfunk(zwangs)beitrag ab 2015 um magere 73 Cent (!) auf 17,25 Euro monatlich zu senken.

Privat-Patient muss bei PKV einzureichende Rechnung auf Richtigkeit überprüfen.

Ein privat Krankenversicherter ist nach einer am 24.02.14 veröffentlichten Entscheidung des Amtsgerichts München verpflichtet, bei der Versicherung einzureichende Rechnungen darauf zu überprüfen, ob die tatsächlich vorgenommene Behandlung abgerechnet wird. Rechnung muss auf Plausibilität geprüft und Versicherung auf etwaige Ungereimtheiten hingewiesen werden. Hat der Versicherte auch nur leicht fahrlässig nicht bemerkt, dass in der Rechnung des Arztes Behandlungen abgerechnet sind, die tatsächlich nicht erbracht wurden, kann die Versicherung die Erstattungsleistungen dafür von ihm zurückverlangen (Urteil vom 04.07.2013, Az.: 282 C 28161/12, rechtskräftig). Im behandelten Fall hat eine Patientin eine Bioresonanztherapie erhalten und der Arzt hat zusätzlich eine "Akkupunkturbehandlung" und eine "Infiltrationsbehandlung" in Rechnung gestellt. Quelle: http://www.kostenlose-urteile.de/AG-Muenchen_282-C-2816112_Privatversicherte-muessen-Arztrechnungen-vor-Einreichung-bei-der-Versicherung-auf-Richtigkeit-pruefen.news17740.htm

15.03.2014

dbb kündigt Proteste und Warnstreiks an

Der dbb-Verhandlungsführer Willi Russ hat die Weigerung der Arbeitgeber von Bund und Kommunen kritisiert, zu den Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst am 13. März 2014 in Potsdam ein verhandlungsfähiges Angebot vorzulegen. Russ: „Das wäre nun wirklich das Mindeste gewesen. Inhaltlich liegen unsere Positionen zudem immer noch meilenweit auseinander. Die Unzufriedenheit der Beschäftigten wird jetzt in den Betrieben und auf der Straße sichtbar werden.“ Der dbb erteilt seinen Mitgliedsgewerkschaften Warnstreikfreigabe. Gerade vor dem Hintergrund der engen Abfolge der geplanten drei Verhandlungsrunden zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern bis Ende März sei „Gefahr im Verzug“. Vor dem 13. März hatte Russ sich noch optimistisch gezeigt, dass die erste Verhandlungsrunde einen inhaltlichen Einstieg bringen und die Tarifpartner politische Handlungsfähigkeit demonstrieren könnten. Russ: „In der nächsten Runde am 20. März müssen wir jetzt deutliche inhaltliche Fortschritte erzielen, sonst schwinden die Chancen, dass wir in dieser Einkommensrunde ohne Schlichtung oder Arbeitskampf auskommen.“

Zu fragen bleibt: Stirbt die klassische Lebensversicherung aus?

Die klassische Lebensversicherung stirbt aus. Im kommenden Jahr soll der Garantiezins um weitere 0,5 Prozentpunkte sinken. So ein Bericht von „FOCUS“ -Online: Er läge dann bei 1,25 Prozent. Das ist kaum genug, um die Inflation auszugleichen, geschweige denn, um eine Rendite zu erwirtschaften. Doch trotz der schlechten Aussichten klammerten sich deutsche Sparer an das altbekannte Modell, schreibt die „FOCUS“-Online-Redakteurin Philine Lietzmann. Inzwischen hätten die Lebensversicherer bereits Produkte als Alternative zur herkömmlichen Lebensversicherung in Arbeit.

Rente mit 63 bleibt weiter Debattenthema Nr. 1

Bedingt durch die Einführung der Rente mit 63 erwartet die Bundesregierung 50.000 zusätzliche Rentenbezieher. Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung (DRV) gingen im Jahr 2012 etwa 113.000 Menschen ab 63 vorzeitig in Rente und nahmen dafür finanzielle Einbußen in Kauf. Insgesamt liege die Zahl dieser Frührentner bei 1,5 Millionen. 2012 wurden etwa 650.000 neue Altersrentner gezählt. Gemessen daran könnte fast ein Drittel eines Neu-Rentner-Zugangs von der Rente mit 63 profitieren, so die DRV.

Bundesregierung will Zuschüsse an GKV kräftig drosseln

Die Bundesregierung will die Milliardenzuschüsse an die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) vorübergehend kräftig drosseln. Angesichts des großen Finanzpolsters der GKV soll der Bundeszuschuss im kommenden Jahr um 2,5 auf 11,5 Milliarden Euro gekürzt werden. Das berichtet die „Süddeutsche Zeitung“ (SZ). Nach neusten Zahlen hat die GKV bis Ende 2013 ein Finanzpolster von 30,3 Milliarden Euro angesammelt, davon allein 13,6 Milliarden Euro beim Gesundheitsfonds.

Seniorensseminar II vom 05.10. – 07.10.2014 im dbb forum Siebengebirge in Königswinter-Thomasberg

Für das o.a. Seniorensseminar sind noch viele Plätze frei. Es werden wieder viele interessante Themen geboten, u.a. Erben und Vererben, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung, Beihilferecht. Von daher sollten alle Plätze belegt werden. Bitte bewerben Sie sich per Email (mit aktueller Privatanschrift) bis zum **15.04.2014** bei der vbba-Bundesgeschäftsstelle (info@vbba.de) in Nürnberg. Die Eigenbeteiligung an den Seminarkosten (3 Tage inklusive Fahrkosten) beträgt für vbba-Mitglieder 60,-- € und für Nichtmitglieder 80,-- €.

Fortschritte – aber noch kein Ergebnis

Trotz intensiver Sondierungsgespräche haben die Arbeitgeber auch in der zweiten von drei vereinbarten Verhandlungsrunden für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen noch immer zu wenig Bewegung gezeigt. „Es gab eine gewisse Annäherung, aber es reicht noch lange nicht“, stellte dbb-Verhandlungsführer Willi Russ nach Beendigung der Verhandlungen am Mittag des 21. März 2014 in Potsdam kritisch fest. „Unbestritten waren die Gespräche gestern und heute sehr konkret und gründlich“, betonte Russ. Trotzdem sei man in ganz wesentlichen Punkten wie Einkommen und Übernahmemodalitäten „noch Lichtjahre voneinander entfernt“.

Die Forderungen der Gewerkschaften lägen seit nunmehr über einem Monat vor und seien in den vergangenen Tagen durch die zahlreichen Warnstreiks und Demonstrationen von zehntausenden Beschäftigten eindrucksvoll untermauert worden, erinnerte Russ. „Angesichts dessen kommt die ‚leere Taschen-Rhetorik‘ der Arbeitgeber gar nicht gut bei den Kolleginnen und Kollegen an. Da darf sich niemand wundern, wenn sie ihren wachsenden Unmut in den kommenden Tagen bis zur nächsten Verhandlungsrunde wieder auf die Straße tragen“, so Russ. „Ich kann Herrn de Maizière und Herrn Böhle nur raten, das Lavieren nicht fortzusetzen und den Weg der Annäherung in der nächsten Runde gemeinsam mit uns weiter zu einem anständigen Ergebnis zu gehen.“

Für Kfz-Versicherte steigen die Prämien um bis zu 10 Prozent

Die Prämien in der Autoversicherung steigen, teilweise um bis zu 10 Prozent. Die neuen Tarife betreffen alle Autofahrer, die ihr Fahrzeug oder im Schadensfall den Versicherer wechseln. Grund für die unterjährigen Prämienanhebungen sind die Umweltschäden aus dem Jahr 2013. Flut und Hagel hätten Schäden in Höhe von 1,6 Milliarden Euro verursacht. Folglich sei die Autoversicherung 2013 wieder ins Minus geraten. Nach Angaben des Branchenverbands liegt die Schaden-Kosten-Quote bei 104 Prozent.

Leitfaden zur passenden Versorgung im Pflegefall

Mit dem Ratgeber "Pflegefall - was tun? Leitfaden für die passende Versorgung" der Verbraucherzentrale NRW erhalten betroffene Angehörige pflegebedürftiger Menschen kompakte Informationen, die es ihnen erleichtern, in kurzer Zeit wichtige und weitreichende Entscheidungen zu treffen. Der Ratgeber kostet 8,90 € zzgl. Versandkosten und ist erhältlich unter:

<http://www.ratgeber-verbraucherzentrale.de/DE-NW/pflegefall---was-tun--2>

bzw. telefonische Bestellung über die Nummer: 0211-38 09 555

Unerwünschte Schadstoffe beim Erhitzen von Lebensmitteln

Zu diesem Thema hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine 24-seitige Broschüre herausgegeben. Die Erhitzung, die viele Lebensmittel erst wohlschmeckend macht, hat aber auch Nachteile. Denn es entstehen nicht nur erwünschte Geschmacksstoffe, sondern auch unerwünschte Schadstoffe. So kompliziert wie ihre Entstehungswege sind auch ihre Namen: Sie heißen zum Beispiel Acrylamid, Furan, Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe, kurz PAK, und 3-Monochlor-propandiol, kurz 3-MCPD. Gesundheitsbehörden empfehlen, die Aufnahme vorsorglich so gering wie möglich zu halten. Wie das geht, erfahren Sie in der vorliegenden Broschüre. Sie lesen, wie die Schadstoffe entstehen, wo sie vorkommen und wie Sie diese vermeiden können. Leider ist diese Broschüre z.Z. nur als pdf-Datei herunterzuladen:

http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Kontaminanten_Acrylamidetc.pdf;jsessionid=C634B6056448BB5E46D4C21D9C39EC2E.2_cid385?__blob=publicationFile

Diesen Link findet man auch auf der Seite:

http://www.bmel.de/DE/Service/Publikationen/publikationen_node.html

Aktuell 10/14

Günther Grapp, Seniorenbeauftragter der **vbba** ; Tel. 05741/1404 – vbbagrapp@t-online.de

02.04.2014

Zentrale Gewerkschaftsforderungen durchgesetzt

„Reale Einkommenszuwächse für alle und eine wirksame soziale Komponente: Wir haben viel erreicht, mehr als viele anfangs für möglich gehalten haben.“ Willi Russ, der dbb-Verhandlungsführer, hat die Tarifeinigung der Gewerkschaften mit den Arbeitgebern von Bund und Kommunen am 1. April 2014 in Potsdam als wichtigen Erfolg gewertet. Die Linearerhöhung von 3,0 Prozent in 2014 und 2,4 Prozent 2015 bringen reale Einkommenszuwächse für alle Beschäftigten. Zudem, so Russ weiter „führt der tabellenwirksame Mindestbetrag von 90 Euro zu einer überdurchschnittlichen Gehaltserhöhung bei den unteren Einkommensgruppen von bis zu 7,6 Prozent (in EG2) und ist damit eine echte soziale Komponente. Für den Straßenwärter mit 2400 Euro brutto zum Beispiel oder eine Erzieherin mit 2.700 Euro monatlich zu spürbaren Verbesserungen zu kommen, war eine zentrale Forderung der Gewerkschaften.“

Gleichzeitig begrüßte der dbb Verhandlungsführer die Ankündigung des Bundesinnenministers, das Tarifergebnis zeit- und inhaltsgleich auf die Beamten des Bundes übertragen zu wollen. Russ: „Erst dann ist die Einkommensrunde 2014 für den öffentlichen Dienst endgültig abgeschlossen. Genau wie die Arbeitnehmer haben **die Beamten und Versorgungsempfänger einen legitimen Anspruch auf Teilnahme an der allgemeinen Einkommensentwicklung. Das ist angemessen, gerecht und notwendig!**“

Krankenversicherung stabilisieren

Bei einem Treffen mit Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe am 1. April 2014 in Berlin hat sich dbb Bundesvorsitzender Klaus Dauderstädt für eine Stabilisierung des zweigleisigen Systems im deutschen Gesundheitswesens ausgesprochen. Nachdem der Koalitionsvertrag ohne das Thema Bürgerversicherung auskommt, gelte es die laufende Legislaturperiode zu nutzen, um sowohl die gesetzliche (GKV) als auch die private (PKV) Krankenversicherung als eigenständige Strukturen zu stärken. Bei dem jetzt vorgelegten GKV-Reform-Gesetz sei aus Sicht des dbb zu begrüßen, dass die einseitige Zusatzbelastung von 0,9 Prozent für die Versicherten formal abgeschafft werde, da der Entwurf die Zuständigkeit für die Beitragshöhe auf die einzelne Kasse zurückverlagere. Es bleibe abzuwarten, welche gesetzliche Krankenkasse Zusatzbeiträge erhebe oder ob ganz darauf verzichtet werden könne. „Auch wenn das akut kein großes Thema ist, lehnen wir die alleinige Belastung der Versicherten bei allen künftigen Beitragsanpassungen ab, denn das wäre eine Abkehr vom Prinzip der Parität“, sagte Dauderstädt.

Der Beihilfeanspruch von Beamten sei ein unverzichtbares Element für die Attraktivität des öffentlichen Dienstrechts – und nur die private Krankenversicherung als präzise Ergänzung geeignet. Sie müsse allerdings lebenslang bezahlbar bleiben, betonte der dbb. Dafür sei es einerseits wichtig, endlich eine neue Gebührenordnung für ärztliche Leistungen im Konsens zwischen Bundesärztekammer, PKV und Beihilfestellen zu verabschieden.

Der gute Rat: Machen Sie rechtzeitig Ihr Testament

Ein ernstzunehmender Rat von Experten: Es zahlt sich aus, die Verteilung des eigenen Nachlasses rechtzeitig und sorgfältig zu regeln. Denn nur 30 Prozent der Deutschen verfassen derzeit überhaupt ein Testament und nur 20 Prozent schaffen es, ein gültiges Dokument zu schreiben. Das Allerwichtigste ist und bleibt: Das Testament muss eigenhändig geschrieben und auch unterschrieben sein – Computerausdrucke oder auf der Schreibmaschine getippte Texte sind selbst dann hinfällig, wenn sie handschriftlich signiert sind.

08.04.2014

Übertragung der Rentenreform auf Beamte ist Gerechtigkeitsfrage

„Ohne die anstehende Rentenreform als solche politisch bewerten zu wollen, bleibt festzustellen: Auf die Beamtenschaft sind alle Kürzungen und Reformen der letzten Jahrzehnte wirkungsgleich übertragen worden. Wenn jetzt die Rente mit 63 kommt, macht es überhaupt keinen Sinn, eine Berufsgruppe herauszunehmen. Was sollte denn hierfür die Begründung sein?“ Bei den Mahnungen erwarte der DBB von der Politik eine Übertragung auf den Beamtenbereich. „Das ist für uns eine Gerechtigkeitsfrage“, so der DBB-Vorstandsprecher Hans-Ulrich Benra.

DBB: Zweigleisiges Gesundheitssystem GKV und PKV stützen

Für eine Stabilisierung des zweigleisigen Systems im deutschen Gesundheitswesen haben sich der DBB-Bundesvorsitzende Klaus Dauderstädt sowie sein Stellvertreter Hans-Ulrich Benra bei einem Treffen mit Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe (CDU) am 02.04.2014 ausgesprochen. Es gelte jetzt die laufende Legislaturperiode zu nutzen, um sowohl die gesetzliche (GKV) als auch die private (PKV) Krankenversicherung als eigenständige Strukturen zu stützen.

Bundesregierung plant: Ab 2015 mehr Geld für Pflegebedürftige

Die gut 2,5 Millionen Pflegebedürftigen in Deutschland sollen ab 2015 um bis zu vier Prozent erhöhte Leistungen erhalten. Das Bundesgesundheitsministerium rechnet mit einem finanziellen Mehraufwand von 890 Millionen Euro. In einer zweiten Reform-Etappe sollen die heutigen drei Pflegestufen durch fünf weiter gefasste Pflegegrade ersetzt werden. Auch wer etwa Einschränkungen im Wahrnehmen und Bewusstsein hat, soll durch die Einführung eines neuen Pflegebegriffs künftig offiziell als pflegebedürftig gelten. Profitieren sollen vor allem die immer zahlreicheren Demenzkranken.

Unfallversichert im freiwilligen Engagement

Ehrenamtliches Engagement muss sicher sein - vor allem für die, die hier aktiv werden. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber den Unfallschutz für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger in den letzten Jahren stetig verbessert. Die Broschüre zeigt dabei gleichzeitig das ganze Spektrum der gesetzlichen Unfallversicherung auf. Über 23 Millionen Menschen machen sich in ihrer Freizeit stark für ein soziales, lebenswertes und sicheres Land. Wie kann der Staat dieses Engagement unterstützen? Indem er dafür sorgt, dass Freiwillige ihrem Engagement ohne Bedenken nachgehen können. Der Gesetzgeber hat den Schutz bei Unfällen und gegen Haftungsansprüche in den letzten Jahren stark verbessert.

Die Broschüre (Best-Nr. A 329) kann über folgenden Link gelesen oder bestellt werden:

<http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a329-zu-ihrer-sicherheit-unfallversichert-im-ehrenamt.html>

oder über den Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09, 18132 Rostock

Seniorenseminar I v. 04.06. – 06.06.2014 in Schwielowsee

In dem o.a. Seminare sind noch einige Plätze frei geworden. Bei Interesse bitte kurzfristig per Mail mit aktueller Privatanschrift an die vbba-Bundesgeschäftsstelle bewerben (info@vbba.de). Themen: u.a. Versorgungsrecht, Pflegeversicherung, Gewerkschaftspolitik für Senioren und gesunde Bewegung und Ernährung im Alter. Zu den Konditionen s. vbba-Magazin Nr. 6/2013 – Seite 25.

Aktuell 12/14

Günther Grapp, Seniorenbeauftragter der **vbba** ; Tel. 05741/1404 – vbbagrapp@t-online.de

07.05.2014

DBB-SPITZE IM GESPRÄCH MIT BUNDESINNENMINISTER UND KANZLERAMT-CHEF – TARIFERGEBNIS FÜR BUND UND KOMMUNEN WIRD ZEIT- UND WIRKUNGSGLEICH ÜBERTRAGEN

Die zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses für Bund und Kommunen auf die Bundesbeamtinnen und -beamten war ein Schwerpunkt von Spitzengesprächen, zu denen der Bundesvorsitzende des dbb Klaus Dauderstädt, der Zweite Vorsitzende des dbb und Fachvorstand Tarifpolitik Willi Russ sowie der stellvertretende Bundesvorsitzende und Fachvorstand Beamtenpolitik dbb Hans-Ulrich Benra am 29. April 2014 in Berlin mit Bundesinnenminister Thomas de Maizière und dem Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Peter Altmaier, zusammengetroffen sind.

Insbesondere ging es in der Unterredung mit de Maizière auch um den Mindestbetrag von 90 Euro und die mit der weiteren Zuführung zur Versorgungsrücklage verbundene Absenkung um 0,2 Prozentpunkte des Ergebnisses für beide Erhöhungsschritte. Die dbb-Seite lobte das Bundesinnenministerium ausdrücklich für die schnelle Vorlage eines Gesetzentwurfes für die Besoldungs- und Versorgungsanpassung.

Renten steigen ab 01.07.2014 wiederum unterschiedlich

Wiederum in Ost und West steigen die Renten ab 01.07.2014 in unterschiedlicher Höhe: Für ostdeutsche Rentner beträgt laut einem Beschluss des Bundeskabinetts vom 30.04.2014 die Steigerung 2,53 Prozent, für Rentner im Westen 1,67 Prozent.

Bewusst wahrheitswidrige und tendenziöse Berichterstattung

Auf scharfe Kritik ist die Berichterstattung der „BILD“-Zeitung zum Thema Beamtenpensionen (unter anderem in der Ausgabe vom 31.03.2014) beim DBB gestoßen. In einem Brief an den verantwortlichen Redakteur äußerte der stellvertretende DBB-Bundesvorsitzende Hans-Ulrich Benra sein Befremden über dessen Kommentar und Berichterstattung unter der Überschrift „Beamtenpensionen steigen 22 mal so stark wie Renten“ und „Geld wächst nicht auf Bäumen!“. Die dort getroffenen Aussagen seien im Ergebnis nicht zutreffend und sollten eine tendenziöse und bewusst eine die Wahrheit verzerrende Wirkung entfalten. Diese Vorgehensweise widerspreche allen Maßstäben an einem verantwortungsvollen Journalismus, so Hans-Ulrich Benra.

Ab 1. Mai: Fahreignungsregister statt Verkehrszentralregister

Ab dem 1. Mai 2014 gilt es: Das neue Flensburger Punktesystem tritt in Kraft. Das "Fahreignungsregister" bringt viele Veränderungen mit sich - und nahezu jeder Verkehrsteilnehmer ist betroffen. Bestehende Punkte werden nach folgendem Schema vom Verkehrszentralregister (VZR) in die drei Maßnahmestufen des FAER übertragen: Ein bis sieben alte Punkte führen zu einer Vormerkung im Fahreignungs-Bewertungssystem ab Mai 2014. In diesem Bereich zwischen einem und drei Punkten nach neuer Zählung passiert nichts, der Autofahrer wird auch nicht kontaktiert. Ein bis drei alte Punkte werden dabei in einen neuen überführt, vier bis fünf sind nach neuer Zählung zwei, sechs und sieben dann drei neue Punkte.

Wer überprüfen möchte, wie viele Punkte er beim Kraftfahrtbundesamt in Flensburg hat, kann dort eine kostenlose Auskunft anfordern. Bei 18 oder mehr alten Punkten wird der Führerschein entzogen - ab acht Punkten ist ab 1. Mai 2014 der Führerschein weg.

Einige Vergehen werden künftig nicht mehr mit Punkten bestraft. Stattdessen werden die Bußgelder erhöht, z.B. Fahren in Umweltzonen ohne Plakette. Um welche Verstöße es sich handelt, erfahren Sie hier.

http://www.t-online.de/auto/news/id_69190692/bussgeldkatalog-diese-vergehen-werden-teurer.html

Aktuell 13/14

Günther Grapp, Seniorenbeauftragter der **vbba** ; Tel. 05741/1404 – vbbagrapp@t-online.de

19.05.2014

Bundesgewerkschaftstag der vbba v. 14.05. – 16.05.2014 in Bad Kissingen

Zwei historische Entscheidungen durch den o.a. Gewerkschaft möchte ich vorab mitteilen:

1. Die Gewerkschaft führt nunmehr den Namen: „**vbba - Gewerkschaft Arbeit und Soziales**“ – Kurzform: „vbba“
2. Es wurde eine **eigenständige vbba-Seniorenvertretung** in der vbba – Satzung (§ 21 neu) installiert.

Weitere Details werden in Kürze in entsprechenden Aktuell bzw. im vbba – Magazin mitgeteilt.

Beschäftigte in Job-Centern brauchen sichere Perspektiven

Mit dem Appell, für verbesserte Arbeitsbedingungen in den Job-Centern zu sorgen, hat sich der dbb Bundesvorsitzende Klaus Dauderstädt an die politisch Verantwortlichen gewandt. „Die Beschäftigten in den Job-Centern brauchen klare Perspektiven für ihre berufliche Zukunft, keine Befristungen im Wiederholungsmodus“, sagte Dauderstädt auf dem Gewerkschaftstag der dbb-Mitgliedsgewerkschaft vbba am 16. Mai 2014 in Bad Kissingen.

Dies gelte auch für Arbeitskräfte, die von Vivento, dem zentralen Personal- und Servicedienstleister der Deutschen Telekom AG, kommen. „Die Beschäftigten brauchen klar geregelte und nicht unterschiedliche Arbeitsbedingungen. Gewährleistet sein muss auch eine ordentliche Interessenvertretung durch starke Personalvertretungen, die nicht nur über eine bundesweite Arbeitsgruppe gelegentlich zum Meinungsaustausch zusammenkommen.“

Einkommensrunde 2014: Anpassung für die Bundesbeamten

Die Bundesregierung will durch Gesetz die Dienst- und Versorgungsbezüge für die Beamten, Soldaten, Richter und Versorgungsempfänger des Bundes an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anpassen. Dazu soll der Tarifabschluss vom 1. April 2014 für Beschäftigte des Bundes, die dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD) unterfallen, zeit- und inhaltsgleich umgesetzt werden. Das Bundesministerium des Innern hat dazu am 28. April 2014 den Entwurf eines Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2014/2015 (BBVAnpG) vorgelegt.

Es ist die Anhebung der Bezüge zum 1. März 2014 um 2,8 Prozent beziehungsweise mindestens um einen Prozentsatz, der einem Ausgangswert von 90 Euro entspricht, jedoch um 0,2 Prozent vermindert ist, sowie zum 1. März 2015 um 2,2 Prozent vorgesehen.

Beteiligungsgespräch am 13. Mai, Befassung des Bundeskabinetts am 28. Mai 2014.

DBB-Bundesseniorenvertretung: Schwerbehinderte berücksichtigen

"Bei der Rente mit 63 muss die besondere Situation der schwerbehinderten Menschen berücksichtigt werden." Mit dieser Forderung hat sich der Vorsitzende der DBB-Bundesseniorenvertretung, Wolfgang Speck, anlässlich einer Anhörung vor dem Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales zum Rentenpaket der Bundesregierung zu Wort gemeldet. In Sachen Mütterrente seien auch Beamtinnen, die vor 1992 Kinder erzogen haben, entsprechend besser zu stellen.

Aktuell 14/14

Günther Grapp, Seniorenbeauftragter der **vbba** ; Tel. 05741/1404 – vbbagrapp@t-online.de

02.06.2014

Tarifergebnis 2014 wird auf Bundesbeamte übertragen

Bundeskabinetts beschließt Entwurf eines Bundesbesoldungs- und versorgungsanpassungsgesetzes 2014/2015. Der von Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière vorgelegte Gesetzentwurf regelt die Übertragung des Tarifergebnisses für den öffentlichen Dienst im Bund vom 1. April 2014 auf die Beamten, Richter und Soldaten sowie Versorgungsempfänger des Bundes.

Das Ergebnis der Tarifverhandlungen wird zeit- und inhaltsgleich übernommen. Die Dienst- und Versorgungsbezüge werden demnach im März 2014 und März 2015 linear angehoben. Die Grundgehälter erhöhen sich zum März 2014 mindestens um 90 Euro. Die Erhöhungen - dies gilt auch für den Mindestbetrag von 90 Euro - vermindern sich zu Gunsten der Versorgungsrücklage des Bundes um jeweils um 0,2 Prozentpunkte. Dies stellt ein wichtiges Signal für den Nachwuchs im Beamtenbereich dar. Als „Zeichen der Wertschätzung“ des Dienstherrn Bund für seine Beamten und Versorgungsempfänger hat der DBB die Vorlage dieses Besoldungsänderungsgesetzes gewertet.

Die Pflegestärkungsgesetze im 8-seitigen Flyer

Geplante Verbesserungen im Überblick: Die Bundesregierung bringt 2014 das erste von zwei Gesetzen auf den Weg, um die Pflegeversicherung als wichtige sozialpolitische Errungenschaft zwanzig Jahre nach ihrem Aufbau umfassend zu stärken. Die Neuerungen reichen von Leistungsverbesserungen ab 2015 (Pflegestärkungsgesetz 1) bis hin zur darauf aufbauenden Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs (Pflegestärkungsgesetz 2). Damit wird dann umgesetzt, was Fachleute aus Praxis, Wissenschaft und Politik empfehlen. Das Bundesgesundheitsministerium legt besonderes Augenmerk darauf, die Neuerungen im Austausch mit der Praxis zu erproben, bevor sie eingeführt werden.

Die Broschüre (Stand Mai 2014) kann über folgenden Link gelesen oder bestellt werden:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen/einzelansicht.html?tx_rsmpublications_pi1%5Bpublication%5D=2458&tx_rsmpublications_pi1%5Baction%5D=show&tx_rsmpublications_pi1%5Bcontroller%5D=Publication&cHash=b9a24bbdd390710aa730ed63825936fa

oder über den Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09, 18132 Rostock unter Best.-Nr.: BMG-P-11002

DBB: Das Beihilferecht für den öffentlichen Dienst unverzichtbar

„Die Beihilfe ist wie die Beamtenversorgung für die Attraktivität des öffentlichen Dienstes unerlässlich.“ Das hat der DBB-Bundesvorsitzende Dauderstädt auf dem Gewerkschaftstag der Gewerkschaft der Sozialversicherung (GdS) in Berlin unterstrichen. „Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) kann zur Beihilfe keine saubere Ergänzung anbieten. Ist ein Beamter in der Krankenversicherung, zahlt er den Beitrag ohne Arbeitgeberanteil allein und entlastet seinen Dienstherrn noch, weil neben Sachleistungen der GKV kaum Raum für Beihilfe bleibt.“ Der DBB-Chef warf der Legislative Versagen vor. „Hier hätten längst Lösungen wie etwa die vom DBB vorgeschlagene Teilkostenversicherung angeboten werden müssen.“

Gesetzliche Rentenversicherung bald nicht mehr ausreichend

Die Lebensstandardsicherung im Alter könne nicht mehr allein von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) gemeistert werden. Mit Blick auf die Situation der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) erklärte der DBB-Bundesvorsitzende Klaus Dauderstädt: „Deshalb fördern wir auch die betriebliche Zusatzversorgung und unterstützen als dritte Säule die private Vorsorge, mit Erleichterungen vor allem im Steuerrecht.“ Klaus Dauderstädt ermahnte das Parlament, in der Sozialpolitik „nicht weiter Verschiebebahnhöfe zu produzieren“.

Aktuell 15/14

Günther Grapp, Seniorenbeauftragter der [vbba](#) ; Tel. 05741/1404 – vbbagrapp@t-online.de

10.06.2014

dbb bekräftigt Vorschlag zur Bündelung der Beamtenversorgung – Senioren fordern Mütterrente für alle Mütter

Der dbb hat eine zügige Angleichung der Renten im Osten Deutschlands an den Westen gefordert. „Hier sehen wir ein deutliches Defizit“, sagte der Bundesvorsitzende Klaus Dauderstädt vor der Hauptversammlung der dbb Bundessenorenvertretung am 5. 06. 2014 in Berlin. Die Zusage der großen Koalition für eine Angleichung der Rentensysteme werde der dbb kontrollieren: „Wir werden ihnen auf den Füßen stehen“, versicherte Dauderstädt. Zugleich bekräftigte der dbb Bundesvorsitzende den Vorschlag, die Beamtenversorgung in einer „Versorgungsanstalt“ zu bündeln und so zukunftsfest zu machen. „Wir plädieren dafür, eine gemeinsame Institution für alle Dienstherren zu schaffen, die die Versorgung der Beamten abwickelt. Hier würden alle bisher angelegten Versorgungsfonds eingebaut und dann von der Bundesbank verwaltet, die dafür sorgen könnte, die Mittel stabil anzulegen. Das würde auch verhindern, dass Länder mit klammen Haushaltskassen – wie es in der Vergangenheit mehrfach passierte - auf die Versorgungsrücklage zugreifen.“

Wolfgang Speck, Vorsitzender der dbb bundessenorenvertretung, forderte eine „systemgerechte Übertragung der Mütterrente auf Beamte, und zwar sowohl im Bund als auch in den Ländern“. Speck sagte: „In Deutschland gibt es keine Kinder erster oder zweiter Klasse.“ Beamte, die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben, dürften gegenüber Arbeitnehmern nicht benachteiligt werden. Auch die Forderung nach einer zeitnahen Anpassung der Renten Ost an die Renten West unterstützte Speck. „Im 25. Jahr nach dem Mauerfall ist dies mehr als überfällig und würde endlich die unterschiedliche Anerkennung der Lebensleistung in der Alterssicherung in Ost und West beenden.“

Die Bundessenorenvertretung des dbb hatte sich im November 2013 konstituiert. Der dbb Chef dankte den Seniorenvertretern für die bisher geleistete Arbeit und versicherte: „Wir werden auch in Zukunft gemeinsam die Interessen der Seniorinnen und Senioren im dbb artikulieren und offensiv gegenüber der Politik vertreten

Zusatzbeiträge für rund 50 Millionen Krankenversicherte

Auf die rund 50 Millionen Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen kommen nach der Verabschiedung der von der schwarz-roten Bundesregierung auf den Weg gebrachten Gesundheitsreform im Deutschen Bundestag Zusatzbeiträge zu. Zunächst sinkt zwar der Beitragssatz Anfang 2015 von 15,5 auf 14,6 Prozent. Im Gegenzug wird den Krankenkassen aber die Möglichkeit gegeben, vom Einkommen abhängige Aufschläge zu erheben. Die Koalition gehe auf Raubzug durch die Geldbörsen der Mittel- und Geringverdiener, so ein Oppositionssprecher im Deutschen Bundestag.

Europäische Zentralbank (EZB) lässt Sparer im Regen stehen

Wie von vielen Experten befürchtet, hat die Europäische Zentralbank (EZB) in Frankfurt (M) ihren Leitzins weiter abgesenkt und verlangt auf Bankeinlagen jetzt sogar einen Strafzins. Unmittelbar negativ betroffen sind in der Euro-Zone alle Vorsorgesparer. Der Präsident des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungs-wirtschaft (GDV), Dr. Erdland, kritisierte die Zinsmaßnahme als „unverantwortlich“.

21.06.2014

Der dbb begrüßt, dass aktuelle Leistungsverbesserungen aus der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nun auf die Beihilfe des Bundes übertragen werden sollen.

In einem Beteiligungsgespräch mit dem Bundesinnenministerium zur Bundesbeihilfeverordnung – BBhV (Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen) am 18. Juni 2014 in Berlin wurde der dbb vom Fachvorstand Beamtenpolitik Hans-Ulrich Benra vertreten. Benra hob unter anderem hervor, dass es Verbesserungen in den Bereichen Früherkennungsuntersuchungen - etwa für erblich belastete Frauen mit familiärem Krebsrisiko – und Vorsorgemaßnahmen geben wird. Zu begrüßen sei auch, dass durch modifizierte Gebührensätze für Heilpraktiker deren Leistungen anerkannt und im Katalog der Beihilfe gesichert werden. Kritisch sprach Benra erneut die langen Beihilfebearbeitungszeiten an: „Die Klagen darüber häufen sich in vielen Bereichen der Bundesverwaltung. Das ist ein grundsätzliches Problem, das dringend gelöst werden muss.“

EuGH in Luxemburg bestätigt deutsches Beamtenrecht

Eine deutsche Übergangsregelung, mit der die Besoldung von Beamten nicht mehr an das Alter, sondern an Berufserfahrung gebunden wird, verstößt nicht gegen EU-Recht. Das entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 20.06.2014 (AZ: C 501/12 bis C 506/12, C 540/12 und C 541/12). Es gebe nach EU-Recht auch keine Verpflichtung, dem wegen ihres Alters diskriminierten Beamten rückwirkend einen Ausgleich zwischen dem tatsächlichen und dem höchstmöglichen Gehalt ihrer Besoldungsgruppe zu zahlen. Von Seiten des DBB begrüßte das Urteil der Bundesvorsitzende Klaus Dauderstädt. Damit sei eine lange bestehende Ungewissheit beendet worden.

Warnwestenpflicht in Deutschland ab 1. Juli 2014

Ab dem kommenden 1. Juli sind Sie auch als Fahrer von Personen- und Lastkraftwagen sowie Bussen von der Warnwestenpflicht in Deutschland betroffen. Künftig sind Sie bereits beim Verlassen Ihres Fahrzeugs im Falle einer Panne oder sonstigen Gefahrensituation verpflichtet, eine Warnweste zu tragen (Bußgeld 15 €). Sie können zwischen gelben, roten und orangefarbenen Modellen mit Zertifikat „EN 471“ wählen. Unterschiedliche Pflichten und Bußgelder im Ausland: Während beispielsweise in Belgien, Spanien und Italien nur eine Verpflichtung zum Tragen der Warnwesten im Falle des Verlassens des Fahrzeugs bei einer Panne vorgeschrieben ist, verlangen andere Länder nur das grundsätzliche Bei-sich-Führen während der Fahrt. Frankreich, Norwegen und Österreich sehen sogar beide Pflichten vor, andere Länder wiederum verlangen mehrere Westen, damit im Notfall jeder Insasse über eine Warnweste verfügt.

Teils sehr hohe Bußgelder im Ausland: Wer sich außerhalb geschlossener Ortschaften bei einer Panne oder einem Unfall außerhalb des Fahrzeugs aufhält muss eine Warnweste tragen. Warnwestenmuffel werden von der Polizei schnell zur Kasse gebeten - das kann auch schon mal 100 Euro kosten. In Portugal sind dafür zwischen 120 und 600 Euro fällig. Gesondert kalkuliert wird in manchen Ländern, wenn bei einem Unfall oder einer Panne die Weste nicht getragen wird – das kann in Belgien bis zu 1 375 Euro kosten und in Ungarn immerhin noch bis zu 105 Euro.

http://www.t-online.de/ratgeber/auto/recht-verkehr/id_67089918/warnwestenpflicht-in-deutschland-ab-2014.html

09.07.2014

Neues Online-Widerrufrecht

Seit dem 13. 06 2014 gelten neue Regeln für den Widerruf von Einkäufen, die über das Internet abgeschlossen wurden. Welche Fristen- und Formregelungen sich aus dieser EU-Verbraucherrichtlinie ergeben, erfahren Sie hier.

Privatkunden können innerhalb von 14 Tagen von ihren Online-Einkäufen zurücktreten. Diese Frist verlängert sich auf einen Monat, wenn sie nicht ordentlich über ihr Widerrufrecht belehrt wurden. Innerhalb des jeweiligen Zeitraums müssen die Kunden ihren Widerruf vom Kaufvertrag erklären und die Ware zurückschicken.

- Die Frist beginnt zu laufen, sobald die Ware beim Käufer eingetroffen ist.
- Erfolgte der Widerruf und die Rücksendung der Ware ordnungsgemäß, erhält der Kunde innerhalb von 14 Tagen sein Geld zurück.
- Der Kunde muss dem Kauf ausdrücklich widersprechen – also zum Beispiel per E-Mail, Brief oder Fax. Es genügt also nicht mehr, einfach die Ware kommentarlos zurückzusenden. Im Übrigen muss der Händler dem Käufer eine schriftliche Bestätigung seines Kaufrücktritts zukommen lassen.
- Die Online-Händler sind verpflichtet, ein spezielles Musterformular für den Widerruf in ihrem Webshop anzubieten – wahlweise zum Download oder zum Online-Ausfüllen. Kann das Schreiben direkt beschrieben und abgeschickt werden, muss der Händler den Empfang innerhalb von 24 Stunden schriftlich bestätigen. Das Formular ist bereits mit dem Namen und der Anschrift des Shop-Betreibers versehen und sollte sich in unmittelbarer Nähe der Widerrufbelehrung befinden – im Idealfall auf der gleichen Internetseite.
- Die Nutzung des Widerrufsformulars ist für den Verbraucher freiwillig. Er kann seinen Rücktritt vom Kaufvertrag auch auf anderen Wegen schriftlich einreichen.

4,8 Prozent mehr Pensionäre – Öffentlicher Dienst in der Demografie-Falle

Vor einem Ausbluten des öffentlichen Dienstes hat der DBB-Bundesvorsitzende Klaus Dauderstädt gewarnt. Anlässlich einer Sitzung des DBB-Bundeshauptvorstandes in Weimar am 30.06.2014 forderte der DBB-Chef Bund, Länder und Gemeinden erneut auf, umgehend eine nachhaltige Personalpolitik zu betreiben, die den demografisch bedingten Beschäftigungsrückgang auffängt. Denn „Deutschlands öffentlicher Dienst sitzt in einer Demografie-Fall“. Aufgrund der unvorteilhaften Altersstruktur – aktuell seien über eine Million Beschäftigte über 55 Jahre alt – und den damit absehbaren und zunehmenden Altersabgängen einerseits und der restriktiven Stellenkürzungs- und Einstellungspolitik der vergangenen Jahrzehnte andererseits klappe eine riesige Personallücke. In den kommenden 10 Jahren fehlten rund 700.000 Beschäftigte.

Erkenntnis bei der DBB-Seniorenvertretung

Vor Wochen schon berichtete die Presse von einer enormen Zunahme von Wohnungseinbrüchen in Deutschland. Von einem Rekord bei Einbrüchen war die Rede. Jetzt sah sich der Bundesvorsitzende der DBB-Seniorenvertretung, Wolfgang Speck, Anfang des Monats veranlasst, „auf die Konsequenzen von Wohnungseinbrüchen für Senioren“ hinzuweisen. „Die Folgen lassen sich häufig nicht oder nur sehr schwer reparieren.“ Hierbei gehe es nicht in erster Linie um den materiellen Schaden, sondern die psychischen Verletzungen. Infolge eines Wohnungseinbruchs würden sich gerade ältere Menschen nicht mehr sicher in ihrer Wohnung fühlen und aus Angst vor einem weiteren Einbruch die Wohnung möglichst nicht mehr verlassen. Dies wiederum ziehe eine deutliche Reduzierung der Aktivitäten und sozialen Kontakte nach sich.

Aktuell 18/14

Günther Grapp, Seniorenbeauftragter der **vbba** ; Tel. 05741/1404 – vbbagrapp@t-online.de

24.07.2014

DBB-Seniorenvertretung: Gegen Spardiktat in der Seniorenarbeit

Anlässlich der gemeinsamen Fachtagung der Altenberichtscommission und der BAGSO (Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen) zum siebten Altenbericht mit dem Thema „Sorge und Mitverantwortung in der Kommune“ warnte der stellvertretende Bundesvorsitzende der DBB-Bundesseniorenvertretung, Klaus-Dieter Schulze, am 08.07.2014 in Königswinter-Thomasberg davor, die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben für Senioren dem Spardiktat zu unterwerfen.

Mehr Konflikte der Generationen in Deutschland zu erwarten

In Deutschland leben immer mehr Ältere. Das wird Auswirkungen auf die Politik haben. Dieser Ansicht ist laut einer repräsentativen Umfrage der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) fast jeder Zweite (48,7 Prozent). So viele glauben, dass die Interessen der Jüngeren aufgrund des wachsenden Anteils älterer Wähler vernachlässigt werden. Mehr als jeden Zweiten (52,5 Prozent) treibt außerdem die Sorge um, dass es künftig mehr Konflikte zwischen Jung und Alt geben wird. Fast drei Viertel (71,2 Prozent) glauben, dass der Zusammenhalt der Generationen heute deutlich schwächer ist als früher.

Staat profitiert weiterhin von sprudelnden Steuereinnahmen

Die Staatskassen profitieren weiterhin von sprudelnden Steuereinnahmen. Im vergangenen Monat Juni 2014 verbuchte der Fiskus ein Plus von 6,4 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat (ohne Gemeindesteuern) auf 63,5 Milliarden Euro. Das geht aus einem aktuellen Bericht des Bundesfinanzministeriums hervor. Zu den Mehreinnahmen des Bundes trug vor allem die Kfz-Steuer bei – mit plus 70,3 Prozent. Unter anderem verzeichnete die Tabaksteuer ein Plus von 25 Prozent auf 1,24 Milliarden Euro.

Empfängerinnen von Mütterrente müssen sich noch gedulden

Rentnerinnen, die auf die verbesserte Mütterrente warten, müssen sich noch gedulden. Laut einem Sprecher der Deutschen Rentenversicherung Bund „kommen die ersten Nachzahlungen Mitte August 2014“. Die Nachberechnung für alle Betroffenen werde allerdings erst zum Jahresende abgeschlossen sein.

PKW-Maut: Siegmар Gabriel (SPD) mahnt Koalitionstreue an

Angesichts immer neuer Kritik an der geplanten PKW-Maut aus Reihen der Koalitionspartner CDU/CSU und SPD hat der SPD-Bundesvorsitzende Siegmар Gabriel Koalitionstreue angemahnt. „Die Maut ist ebenso Bestandteil des Koalitionsvertrages wie der Mindestlohn.“ Der stellvertretende CDU-Bundesvorsitzende Armin Laschet erneuerte seine Vorbehalte gegen die Pläne von Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt (CSU). Siegmар Gabriel sagte, es gebe natürlich zu dem vorgelegten Konzept noch eine Reihe von Fragen. „Aber die muss man jetzt versuchen konstruktiv zu beantworten, statt das Thema zu zerreden.“

Es gibt Möglichkeiten der Entlastung durch die Pflegeversicherung

„Es gibt zwei Wege, Urlaub von der Pflege zu machen.“ Das berichtet Monika Brüggenthies vom Referat Altenhilfe und Sozialstationen beim Caritas-Diözesanverband Münster. Entweder die Verhinderungspflege: Dabei wird der Pflegebedürftige zu Hause von einer Ersatzperson oder Pflegedienst versorgt. Oder die Kurzzeitpflege: Hier geht der Betroffene vorübergehend in eine stationäre Einrichtung. Bei beiden Varianten zahlt die Pflegekasse bis zu 28 Tagen maximal 1.550 Euro im Jahr. Was an Mehrkosten anfällt, muss aus eigener Tasche gezahlt werden. Daher die Empfehlung der Autorin: Vorher sich mit der zuständigen Krankenkasse zu besprechen, was finanziert wird.

Aktuell 19/14

Günther Grapp, Seniorenbeauftragter der vbba ; Tel. 05741/1404 – vbbagrapp@t-online.de

18.08.2014

Rentenbeschlüsse: dbb fordert Gerechtigkeit für die Beamtenschaft

Der dbb hält an seiner Forderung fest, jüngste Rentenbeschlüsse auf den Beamtenbereich zu übertragen. Dies gelte sowohl für die so genannte Mütterrente als auch für die abschlagsfreie Rente mit 63. „Wir fordern Gerechtigkeit für die Beamtenschaft“, erklärte der dbb Bundesvorsitzende Klaus Dauderstädt am 12. August 2014. Der Nachrichtenagentur dpa sagte Dauderstädt: „Auch Beamte müssen nach 45 Dienstjahren abschlagsfrei in Pension gehen können, und die Kindererziehungszuschläge für vor 1992 geborenen Nachwuchs müssen entsprechend der Neuregelung im Rentenrecht wirkungsgleich angehoben werden.“ Auch die Vorsitzende der Frauenunion, Maria Böhmer, hatte sich in der „Rheinischen Post“ (Ausgabe vom 12. August 2014) für eine Übertragung der Mütterrente auf Beamtinnen ausgesprochen.

„Die gesellschaftspolitische Frage, wie und ob sich die geleistete Kindererziehung positiv auf die Altersbezüge auswirkt, kann nicht an Systemgrenzen haltmachen“, mahnte der dbb Chef und fügte hinzu: „Bei aller Unterschiedlichkeit der Strukturen in Renten- und Pensionsberechnung bestehen wir auf Parallelität der Entwicklung. Alle Renteneinschnitte der vergangenen Jahre, etwa beim Höchstsatz oder dem Eintrittsalter, sind wirkungsgleich auf die Beamten übertragen worden. Das Gleiche fordern wir jetzt auch mit Blick auf die Mütterrente und den abschlagsfreien Ruhestandseintritt nach 45 Arbeitsjahren.“

Besteuerung von Alterseinkünften

Es gibt viele Möglichkeiten zur Erzielung von Einkünften im Alter. Typische Alterseinkünfte sind etwa Pensionen und Renten aus den gesetzlichen Alterssicherungssystemen. Daneben dienen auch Einkünfte aus der betrieblichen und privaten Altersvorsorge zur Sicherung eines angemessenen Lebensstandards im Alter. Die Besteuerung von Alterseinkünften wurde mit dem Alterseinkünftegesetz ab 01.01.2005 neu geregelt. Mit diesem Gesetz wird - auf Grund einer Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts - die Besteuerung der verschiedenen Arten von Alterseinkünften angeglichen. Insbesondere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden in zunehmendem Maße bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt und die für Pensionen zu gewährenden Freibeträge werden schrittweise abgebaut.

Auch der Abbau des im Bereich der Versorgungsbezüge bestehenden Versorgungsfreibetrags wird bis in das Jahr 2039 gestreckt. Die Broschüre des Bundesministeriums der Finanzen erklärt welche Einkünfte wie zu versteuern sind, die Steuerklärung und welche Aufwendungen steuermindernd wirken (sie ist als PDF – Datei beigefügt).

BVerfG: Renten müssen nicht regelmäßig erhöht werden

Die Bundesregierung darf Rentenerhöhungen aussetzen und die Krankenkassenbeiträge der Rentner erhöhen, wenn dies für den Erhalt der Sozialversicherung notwendig ist. Solche Entscheidungen müssen aber von einem „gewichtigen öffentlichen Interesse“ getragen und verhältnismäßig sein. So eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 29.07.2014 (AZ: 1 BvR 79/09 und andere).

Deutsche Altersversorgung laut OECD unter dem Durchschnitt

Die Deutsche Altersversorgung liegt im internationalen Vergleich unter dem Durchschnitt. Das ist das Ergebnis einer Analyse der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Die Bruttorentenniveaus für Durchschnittsverdiener liegen nach 45 Versicherungsjahren bei 42 Prozent des Bruttoverdienstes und damit deutlich unter dem OECD-Durchschnitt.

Beihilfe

Der neue Beihilfe-Antrag für Versorgungsempfänger wurde in die vbba-Homepage eingestellt (er ist auch als Dokument angefügt).



Bundesministerium
der Finanzen

Besteuerung von Alterseinkünften



Inhalt

| | | |
|-------|-------------------------------------------------------------------------------------|----|
| I. | ALLGEMEINES | 4 |
| II. | BESTEuerung VON LEIBRENTEN UND ANDEREN LEISTUNGEN | 6 |
| 2.1. | Leibrenten und andere Leistungen aus den gesetzlichen Alterssicherungssystemen | 6 |
| 2.2. | Andere Leibrenten | 11 |
| 2.3. | Leistungen aus einer Rentenversicherung, die nicht lebenslang gezahlt werden | 16 |
| III. | BESTEuerung VON PENSIONEN | 17 |
| IV. | BESTEuerung VON LEISTUNGEN AUS ALTERSVORSORGEVERTRÄGEN (PRIVATE „RIESTER-VERTRÄGE“) | 20 |
| 4.1. | Grundsatz | 20 |
| 4.2. | Zahlungen, die ausschließlich auf geförderten Beiträgen beruhen | 20 |
| 4.3. | Zahlungen, die ausschließlich auf ungeförderten Beiträgen beruhen | 21 |
| 4.4. | Zahlungen, die sowohl auf geförderten als auch ungeförderten Beiträgen beruhen | 23 |
| V. | BESTEuerung VON LEISTUNGEN AUS DER BETRIEBLICHEN ALTERSVERSORGUNG | 24 |
| 5.1. | Allgemeines | 24 |
| 5.2. | Leistungen aus einer Direktzusage oder Unterstützungskasse | 26 |
| 5.3. | Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen | 27 |
| VI. | ALTERSENTLASTUNGSBETRAG | 28 |
| VII. | ALTERSUNABHÄNGIGE STEUERMINDERNDE AUFWENDUNGEN | 31 |
| 7.1. | Sonderausgaben (insbesondere Vorsorgeaufwendungen) | 31 |
| 7.2. | Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) | 32 |
| 7.3. | Außergewöhnliche Belastungen | 33 |
| VIII. | VERFAHRENSRECHT | 34 |
| 8.1. | Rentenbezugsmitteilungen | 34 |
| 8.2. | Steuererklärungen | 35 |
| 8.3. | Elektronische Steuererklärung oder klassische Formulare | 36 |
| IX. | AUSLANDSRENTNER | 38 |



I. Allgemeines

Es gibt viele Möglichkeiten zur Erzielung von Einkünften im Alter. Typische Alterseinkünfte sind etwa Pensionen und Renten aus den gesetzlichen Alterssicherungssystemen. Daneben dienen auch Einkünfte aus der betrieblichen und privaten Altersvorsorge zur Sicherung eines angemessenen Lebensstandards im Alter.

Die Besteuerung von Alterseinkünften wurde mit dem Alterseinkünftegesetz zum 01.01.2005 neu geregelt. Mit diesem Gesetz wird - aufgrund einer Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts - die Besteuerung der verschiedenen Arten von Alterseinkünften angeglichen. Insbesondere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden in zunehmendem Maße bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt und die für Pensionen zu gewährenden Freibeträge werden schrittweise abgebaut. Auch der Abbau des im Bereich der Versorgungsbezüge bestehenden Versorgungsfreibetrags wird bis in das Jahr 2039 gestreckt. Gleichzeitig

kommt es zu einer stetig ansteigenden steuerlichen Berücksichtigung der Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben. Dieser gleichende Übergang zur (am Ende vollständigen) nachgelagerten Besteuerung dauert insgesamt bis zum Jahr 2040. Bei Personen, die im Jahr 2040 oder später in Rente gehen, unterliegt die Rente oder Pension - unter Berücksichtigung eventueller Abzugsbeträge bei Alterseinkünften - dann in voller Höhe der Besteuerung, so dass alle Rentner und Pensionäre, die ab dem Jahr 2040 eine Rente bzw. Pension erstmalig beziehen, einkommensteuerrechtlich gleich behandelt werden.

Die große Mehrheit der Rentnerinnen und Rentner, die vor Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes am 01.01.2005 bereits Rente bezogen haben, muss auch nach 2005 auf ihre Rente keine Steuern bezahlen. So waren ab dem Jahr 2005 für alle Alleinstehenden, die als „Bestandsrentner“ bereits eine Rente bezogen haben oder im Jahr 2005 als „Neufälle“ in Rente gingen, Renten bis zu einer Höhe von ca. 19.193 Euro pro Jahr - das sind ca. 1.599 Euro pro Monat - steuerunbelastet, wenn keine weiteren Einkünfte vorlagen. Bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern verdoppelten sich diese Beträge. Für Rentner, die 2014 in Rente gehen, beträgt die Höhe der jährlich steuerunbelasteten Rente ca. 14.705 Euro pro Jahr. Die genaue Höhe der Rente, die steuerlich unbelastet bleibt, hängt aber auch von der Höhe des Beitrags zur Krankenversicherung ab. Die genannten Zahlen beziehen sich - wie bereits ausgeführt - nur auf Bezieher einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Verfügt der Rentner neben einer gesetzlichen Rente noch über andere Einkünfte z. B. aus Werkspensionen oder Betriebsrenten, Vermietung und Verpachtung oder kommen Einkünfte eines erwerbstätigen Ehe-/Lebenspartners hinzu, kann sich auch eine Steuerbelastung ergeben.

Diese Broschüre gibt einen Überblick über die Besteuerung der unterschiedlichen Formen von Alterseinkünften und informiert über bestimmte Abzugsmöglichkeiten, die der Gesetzgeber eingeräumt hat. Ob und in welchem Umfang ein Abzug möglich ist, hängt jedoch von den Gegebenheiten des Einzelfalls ab.

II. Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen

2.1. Leibrenten und andere Leistungen aus den gesetzlichen Alterssicherungssystemen

a) Grundsatz

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus Basisrentenverträgen unterliegen seit 2005 grundsätzlich der nachgelagerten Besteuerung. Dies gilt gleichermaßen für alle Bestandsrenten sowie für nach 2004 erstmals gezahlte Renten. Erfasst werden alle Leistungen aus den genannten Alterssicherungssystemen, unabhängig davon, ob sie als Rente oder Teilrente - wie Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Rente wegen Todes (als Witwen-/Witwerrente, Waisenrente oder Erziehungsrente) - oder als einmalige Leistung - wie Sterbegeld oder Abfindung von Kleinbetragsrenten - ausgezahlt werden.

Bestimmte Leistungen sind allerdings steuerfrei: z. B. Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, der Abfindungsbetrag für eine Witwen-/Witwerrente wegen Wiederheirat des Witwers/der Witwe nach § 107 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) oder die unter bestimmten Voraussetzungen mögliche Erstattung der Versicherungsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Gleiches gilt für entsprechende Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen.

Auf Grund des Systemwechsels im Jahre 2005 kommt für die Besteuerung von Renten aus den gesetzlichen Alterssicherungssystemen und Basisrentenverträgen bis zum Jahr 2039 eine Übergangsregelung zur Anwendung, bei der sowohl die Besteuerung der Leistungen als auch der Abzug der Altersvorsorgeaufwendungen sukzessive ansteigen. Für jede Rente wird der anteilige Rentenbetrag gesondert ermittelt, der zu versteuern ist (Besteuerungsanteil). Bemessungsgrundlage hierfür ist der (Brutto-)Jahresbetrag der Rente im Jahr nach Rentenbeginn. Eine Rente beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Rentenzahlung, gegebenenfalls auch nach rückwirkender Zubilligung, tatsächlich bewilligt wird. Dieser Zeitpunkt ist dem Rentenbescheid zu entnehmen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem Besteuerungsanteil bleibt dagegen steuerfrei. Er wird als Rentenfreibetrag in Euro dauerhaft festgeschrieben. Diese Festschreibung erfolgt im Jahr nach dem Rentenbeginn, da es sich hierbei um das erste Jahr handelt, in dem eine „volle“ Jahresrente ausgezahlt wird. Bei Rentenbeginn vor dem Systemwechsel (01.01.2005) erfolgt die dauerhafte Festschreibung des Rentenfreibetrags auf Grund der Jahresrente im Jahr 2005, weil der Rentenbezieher bereits im Jahr 2005 eine volle Jahresrente bezogen hat.

Der Besteuerungsanteil gilt einheitlich und damit sowohl für ehemalige rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer als auch für ehemals selbständig Tätige und nicht pflichtversicherte Personen.

Der Besteuerungsanteil der Rente wird für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang bis zum Jahr 2020 in jährlichen Schritten von 2 Prozentpunkten auf 80 Prozent und anschließend in jährlichen Schritten von 1 Prozentpunkten bis zum Jahr 2040 auf 100 Prozent nach dem sog. Kohortenprinzip angehoben.

| Jahr des Rentenbeginns | Besteuerungsanteil in v.H. |
|------------------------|----------------------------|
| bis 2005 | 50 |
| ab 2006 | 52 |
| 2007 | 54 |
| 2008 | 56 |
| 2009 | 58 |
| 2010 | 60 |
| 2011 | 62 |
| 2012 | 64 |
| 2013 | 66 |
| 2014 | 68 |
| 2015 | 70 |
| 2016 | 72 |
| 2017 | 74 |
| 2018 | 76 |
| 2019 | 78 |
| 2020 | 80 |
| 2021 | 81 |
| 2022 | 82 |
| 2023 | 83 |
| 2024 | 84 |
| 2025 | 85 |
| 2026 | 86 |
| 2027 | 87 |
| 2028 | 88 |
| 2029 | 89 |
| 2030 | 90 |
| 2031 | 91 |
| 2032 | 92 |
| 2033 | 93 |
| 2034 | 94 |
| 2035 | 95 |
| 2036 | 96 |
| 2037 | 97 |
| 2038 | 98 |
| 2039 | 99 |
| 2040 | 100 |

■ BEISPIEL 1:

A bezieht ab dem 01.09.2012 eine Altersrente in Höhe von monatlich 1.500 Euro aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Zum 01.07.2013 wird die Rente auf Grund der jährlichen Rentenanpassung auf 1.550 Euro monatlich erhöht.

Für das Jahr 2012 ergibt sich ein Jahresbetrag der Rente in Höhe von 6.000 Euro (4 x 1.500 Euro). Der Besteuerungsanteil für den Rentenbeginn im Jahr 2012 beträgt 64 Prozent, somit unterliegt für 2012 ein Betrag von 3.840 Euro der Besteuerung (64 % von 6.000 Euro). 2013 beträgt der Jahresbetrag der Rente 18.300 Euro [(6 x 1.500 Euro) + (6 x 1.550 Euro)]. Der Besteuerung wird ein Betrag 11.712 Euro zugrunde gelegt (64 % von 18.300 Euro). Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente (18.300 Euro) und dem der Besteuerung unterliegenden Teil der Rente (11.712 Euro) in Höhe von 6.588 Euro ergibt den Rentenfreibetrag. Soweit sich jetzt keine Änderungen ergeben, wird dieser Rentenfreibetrag dem A in Zukunft jedes Jahr gewährt.

Der Rentenfreibetrag gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Ändert sich der Jahresbetrag der Rente und handelt es sich hierbei um eine regelmäßige Anpassung - wie die jährliche Rentenerhöhung -, bleibt der Rentenfreibetrag unverändert. Dies führt zu einer verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung von Renten und Pensionen. Denn auch regelmäßige Anpassungen von Pensionen unterliegen vollständig der nachgelagerten Besteuerung.

■ BEISPIEL 2 (ERGÄNZUNG ZU BEISPIEL 1):

Angenommen die Altersrente von A wird zum 01.07.2014 auf Grund einer regelmäßigen Anpassung auf 1.600 Euro monatlich erhöht.

Der Jahresbetrag der Rente für das Jahr 2014 beträgt 18.900 Euro [(6 x 1.550 Euro) + (6 x 1.600 Euro)]. Nach Abzug des Rentenfreibetrags für A in Höhe von 6.588 Euro verbleiben 12.312 Euro, die bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens angesetzt werden.

Änderungen des Jahresbetrags der Rente, die nicht auf einer regelmäßigen Anpassung beruhen, führen hingegen zu einer Neuberechnung des Rentenfreibetrags. Dieser ist auf der Basis des bisher maßgebenden Besteuerungsanteils mit dem veränderten Jahresbruttobetrag der Rente abzüglich des Betrags, der auf regelmäßige Anpassungen der Rente entfällt, neu zu ermitteln. Auch Rentennachzahlungen oder -rückzahlungen sowie der Wegfall des Kinderzuschusses zur Rente aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung können zu einer Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente führen.

■ BEISPIEL 3:

B bezieht ab dem 01.09.2012 eine Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese würde - wenn B nicht über weitere Einkünfte verfügen würde - 1.200 Euro betragen. Wegen anzurechnender Einkünfte erhält B aber nur eine Rente von 1.000 Euro monatlich ausgezahlt. Aufgrund geringerer anzurechnender Einkünfte wird B ab dem 01.08.2014 eine Rente von 1.100 Euro monatlich ausgezahlt. Aus Vereinfachungsgründen wird angenommen, dass es in den Jahren 2013 bis 2015 keine regelmäßige Anpassung der Rente gab.

Der Jahresbetrag der Rente beträgt 2013 12.000 Euro (12 x 1.000 Euro). Bei einem Besteuerungsanteil von 64 Prozent ergibt sich ein festzuschreibender Rentenfreibetrag in Höhe von 4.320 Euro [12.000 Euro - (64 % von 12.000 Euro)]. Aufgrund der anzurechnenden Einkünfte ändert sich ab dem 01.08.2014 der Rentenbetrag. Als Folgewirkung steigt auch der Jahresbetrag der Rente, den die Rentnerin/ der Rentner im Jahr 2014 bezieht. Da dies nicht Ursache einer regelmäßigen Anpassung war, ist der Rentenfreibetrag neu zu berechnen. Somit ergibt sich für 2014 ein Rentenfreibetrag in Höhe von 4.500 Euro [12.500 - (64 % von 12.500)]. Für 2015 ist der Rentenfreibetrag infolge der Rentenerhöhung nochmals neu zu berechnen, weil sich der Jahresbetrag der Rente auch 2015 aus dem genannten Grund ändert (nun wurde für ein ganzes Kalenderjahr die höhere Rente gezahlt). Der Rentenfreibetrag beträgt ab 2015 grundsätzlich 4.752 Euro [13.200 - (64 % von 13.200)].

Unter bestimmten Voraussetzungen können Renten aus den gesetzlichen Alterssicherungssystemen weiter mit dem so genannten Ertragsanteil besteuert werden (siehe hierzu die Ausführungen unter 2.2. b), Seite 15 unten).

b) Folgerenten

Besonderheiten gelten für die Ermittlung des Besteuerungsanteils von Renten, bei denen bereits früher eine Rente aus demselben Rentenstammrecht gezahlt worden ist (Folgerenten). Für die Berechnung des steuerfreien Teils der Rente werden Folgerenten grundsätzlich als eigenständige Renten behandelt. Bei der Ermittlung des Besteuerungsanteils von Folgerenten wird allerdings nicht der tatsächliche Beginn dieser Rente herangezogen. Als Jahr des Rentenbeginns der Folgerente gilt vielmehr das Jahr, in dem die vorhergehende Rente zu laufen begann. Dieses Jahr gilt auch als Jahr des Rentenbeginns für Zwecke der Ermittlung des Besteuerungsanteils. Als Besteuerungsanteil wird aber - wie bei allen Renten aus den betreffenden Alterssicherungssystemen - immer mindestens ein Prozentsatz von 50 angesetzt. Der steuerfreie Anteil wird nach den allgemeinen Grundsätzen im Jahr, das dem Beginn der Folgerente folgt, ermittelt und festgeschrieben.

Folgerenten liegen z. B. vor, wenn:

- eine Rente wegen voller Erwerbsminderung im Anschluss an eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung gezahlt wird oder umgekehrt
- eine Altersrente einer Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung folgt
- eine kleine Witwen-/Witwerrente einer großen Witwen-/Witwerrente folgt.

Eine Folgerente kann auch vorliegen, wenn die Rentenempfänger von Vor- und Folgerente nicht identisch sind. Somit stammen z. B. auch die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und eine nachfolgende Witwen-/Witwerrente oder Waisenrente aus derselben Quelle.

■ BEISPIEL 4:

A wird im Alter von 61 Jahren erwerbsunfähig und erhält ab dem 01.08.2006 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Ab dem 01.05.2010 wird die Rente wegen voller Erwerbsminderung nach Vervollendung des 65. Lebensjahres durch eine Regelaltersrente ersetzt. Aus Vereinfachungsgründen wird angenommen, dass es in den Jahren 2006 bis 2011 keine regelmäßige Anpassung der Rente gab.

Für die Erwerbsunfähigkeitsrente gilt ein Besteuerungsanteil von 52 Prozent, weil sie im Jahr 2006 begonnen hat. Die Erwerbsunfähigkeitsrente wurde über einen Zeitraum von 3 Jahren und 10 Monaten gezahlt. Folgt ihr nun die gesetzliche Altersrente nach, wird nicht der tatsächliche Rentenbeginn der Altersrente (01.05.2010) für die Ermittlung des Besteuerungsanteils herangezogen, sondern es gelten für die Ermittlung des Rentenbeginns die Besonderheiten für eine Folgerente. Es wird dafür unterstellt, die Altersrente hätte bereits 3 Jahre und 10 Monate (die Laufzeit der vorhergehenden Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung) früher, also am 01.08.2006, begonnen. Somit gilt die Regelaltersrente als im Jahr 2006 begonnen. Aufgrund der Vorverlegung des Rentenbeginns wird der der Besteuerung unterliegende Teil auf Basis eines Prozentsatzes in Höhe von 52 berechnet. Ohne die Sonderregelung würden 60 Prozent der Altersrente der Besteuerung unterliegen.

2.2. Andere Leibrenten

a) Allgemeines

Lebenslange Leibrenten, die nicht aus einem der oben beschriebenen gesetzlichen Alterssicherungssysteme bzw. aus einer Basisrente stammen, werden mit dem so genannten Ertragsanteil steuerlich erfasst. Die Höhe des Ertragsanteils bestimmt sich nach dem Alter des Rentenberechtigten bei Rentenbeginn. Mit dem Ertragsanteil soll in typisierender Form der Teil der ab dem Beginn der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen ermittelt werden. Hierzu wird bei einer lebenslangen Rente an der (Rest-)Lebenserwartung des Rentenberechtigten zu Rentenbeginn angeknüpft und errechnet, wie hoch die voraussichtlich anfallenden Erträge bei einem Zinssatz von 3 Prozent sein würden. Die Erträge, die während der Ansparphase entstanden sind, bleiben dagegen unberücksichtigt. Der sich so ergebende Wert wird gleichmäßig über die angenommene Rentenlaufzeit verteilt und ergibt den vom Rentenbeginn abhängigen Ertragsanteil.

Bestimmung des Ertragsanteils

| Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten Ertragsanteil | Ertragsanteil in v.H. |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| 0 bis 1 | 59 |
| 2 bis 3 | 58 |
| 4 bis 5 | 57 |
| 6 bis 8 | 56 |
| 9 bis 10 | 55 |
| 11 bis 12 | 54 |
| 13 bis 14 | 53 |
| 15 bis 16 | 52 |
| 17 bis 18 | 51 |
| 19 bis 20 | 50 |
| 21 bis 22 | 49 |
| 23 bis 24 | 48 |
| 25 bis 26 | 47 |
| 27 | 46 |
| 28 bis 29 | 45 |
| 30 bis 31 | 44 |
| 32 | 43 |
| 33 bis 34 | 42 |
| 35 | 41 |
| 36 bis 37 | 40 |
| 38 | 39 |
| 39 bis 40 | 38 |
| 41 | 37 |
| 42 | 36 |
| 43 bis 44 | 35 |
| 45 | 34 |
| 46 bis 47 | 33 |
| 48 | 32 |
| 49 | 31 |
| 50 | 30 |

| Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten Ertragsanteil | Ertragsanteil in v.H. |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| 51 bis 52 | 29 |
| 53 | 28 |
| 54 | 27 |
| 55 bis 56 | 26 |
| 57 | 25 |
| 58 | 24 |
| 59 | 23 |
| 60 bis 61 | 22 |
| 62 | 21 |
| 63 | 20 |
| 64 | 19 |
| 65 bis 66 | 18 |
| 67 | 17 |
| 68 | 16 |
| 69 bis 70 | 15 |
| 71 | 14 |
| 72 bis 73 | 13 |
| 74 | 12 |
| 75 | 11 |
| 76 bis 77 | 10 |
| 78 bis 79 | 9 |
| 80 | 8 |
| 81 bis 82 | 7 |
| 83 bis 84 | 6 |
| 85 bis 87 | 5 |
| 88 bis 91 | 4 |
| 92 bis 93 | 3 |
| 94 bis 96 | 2 |
| ab 97 | 1 |

Für abgekürzte Leibrenten - z. B. aus einer eigenständigen privaten Erwerbsminderungsversicherung, die nur bis zum 65. Lebensjahr gezahlt wird - gibt es spezielle Ertragsanteile. Hierdurch wird die besondere Situation bei diesen Rentenarten berücksichtigt.

Bestimmung des Ertragsanteils bei abgekürzten Leibrenten

| Beschränkung der Laufzeit der Rente auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat) | Der Ertragsanteil beträgt vorbehaltlich der Spalte 3 ... Prozent | Der Ertragsanteil ist der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs (vor dem 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat) das ...te Lebensjahr vollendet hatte |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | 2 | 3 |
| 1 | 0 | entfällt |
| 2 | 1 | entfällt |
| 3 | 2 | 97 |
| 4 | 4 | 92 |
| 5 | 5 | 88 |
| 6 | 7 | 83 |
| 7 | 8 | 81 |
| 8 | 9 | 80 |
| 9 | 10 | 78 |
| 10 | 12 | 75 |
| 11 | 13 | 74 |
| 12 | 14 | 72 |
| 13 | 15 | 71 |
| 14-15 | 16 | 69 |
| 16-17 | 18 | 67 |
| 18 | 19 | 65 |
| 19 | 20 | 64 |
| 20 | 21 | 63 |
| 21 | 22 | 62 |
| 22 | 23 | 60 |
| 23 | 24 | 59 |
| 24 | 25 | 58 |
| 25 | 26 | 57 |
| 26 | 27 | 55 |
| 27 | 28 | 54 |
| 28 | 29 | 53 |

Fortsetzung: Bestimmung des Ertragsanteils bei abgekürzten Leibrenten

| Beschränkung der Laufzeit der Rente auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat) | Der Ertragsanteil beträgt vorbehaltlich der Spalte 3 ... Prozent | Der Ertragsanteil ist der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs (vor dem 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat) das ...te Lebensjahr vollendet hatte |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | 2 | 3 |
| 29-30 | 30 | 51 |
| 31 | 31 | 50 |
| 32 | 32 | 49 |
| 33 | 33 | 48 |
| 34 | 34 | 46 |
| 35-36 | 35 | 45 |
| 37 | 36 | 43 |
| 38 | 37 | 42 |
| 39 | 38 | 41 |
| 40-41 | 39 | 39 |
| 42 | 40 | 38 |
| 43-44 | 41 | 36 |
| 45 | 42 | 35 |
| 46-47 | 43 | 33 |
| 48 | 44 | 32 |
| 49-50 | 45 | 30 |
| 51-52 | 46 | 28 |
| 53 | 47 | 27 |
| 54-55 | 48 | 25 |
| 56-57 | 49 | 23 |
| 58-59 | 50 | 21 |
| 60-61 | 51 | 19 |
| 62-63 | 52 | 17 |
| 64-65 | 53 | 15 |
| 66-67 | 54 | 13 |
| 68-69 | 55 | 11 |
| 70-71 | 56 | 9 |
| 72-74 | 57 | 6 |
| 75-76 | 58 | 4 |
| 77-79 | 59 | 2 |
| ab 80 | Der Ertragsanteil ist immer der Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes zu entnehmen. | |

Die Höhe der Ertragsanteile wurde zum 01.01.2005 aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen mit Wirkung sowohl für Renten, deren Rentenbeginn nach dem 31.12.2004 liegt, als auch für solche, die bereits vor dem 01.01.2005 bewilligt und gezahlt worden sind, abgesenkt.

b) Öffnungsklausel

Die Ertragsanteilsbesteuerung kann auf Antrag des Steuerpflichtigen unter den Voraussetzungen der sog. Öffnungsklausel auch bei Leibrenten oder anderen Leistungen vorgenommen werden, die grundsätzlich der Kohortenbesteuerung unterlägen. Die Öffnungsklausel ist für Fälle erforderlich, in denen über lange Zeiträume vor dem Systemwechsel hinweg die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (oder vergleichbaren Alterssicherungssystemen) oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind und ansonsten durch die Kohortenbesteuerung die Gefahr einer Zweifachbesteuerung bestehen würde.

Die Öffnungsklausel gilt nur für den Teil der Leibrente oder anderen Leistung, der auf Beiträgen oder Beitragsanteilen beruht, die bis zum 31.12.2004 über ein Zeitraum von insgesamt mindestens 10 Kalenderjahren oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden. Erst dann besteht die Gefahr, dass es zu einer Zweifachbesteuerung kommen könnte. Für den Teil der Leibrenten oder der anderen Leistungen, die auf Beiträgen bis zur Beitragsbemessungsgrenze beruhen, bleibt es bei der Kohortenbesteuerung. Es ist also eine Aufteilung vorzunehmen: Ein Teil der Leistungen wird nach dem Kohortenprinzip, ein anderer mit dem Ertragsanteil steuerlich erfasst.

■ Beispiel 5:

A hat in den Jahren 1969 bis 2008 Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet. Er hat bis zum 31.12.2004 über einen Zeitraum von 12 Jahren Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet. Am 02.12.2008 vollendet A sein 65. Lebensjahr und geht zum 01.01.2009 in Rente. Von seiner Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung entfallen 30 % auf Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung. Er erhält eine Rente in Höhe von insgesamt 3.000 Euro monatlich, d. h. 36.000 Euro pro Jahr.

A hat die Möglichkeit, dass auf einen Teil seiner Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung die günstigere Ertragsanteilsbesteuerung angewendet wird. Denn er hat bis zum 31.12.2004 über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet. Der Anteil der Rente, der auf Beiträgen oberhalb des Höchstbeitrags beruht, beträgt 30 Prozent, d. h. 10.800 Euro. Die Rente für A ist 2009 wie folgt steuerlich zu erfassen:

$$10.800 \text{ Euro} \times 18 \% (\text{Ertragsanteil}) = 1.944 \text{ Euro}$$

$$25.200 \text{ Euro} \times 58 \% (\text{Kohortenprozentsatz 2009}) = 14.616 \text{ Euro}$$

(ab 2010 wird ein jährlicher Rentenfreibetrag ermittelt und festgeschrieben)

Von der Gesamrente des A in Höhe von 36.000 Euro sind insgesamt 16.560 Euro (1.944 Euro + 14.616 Euro) bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens zu berücksichtigen. Die genaue Höhe der Steuerlast des A hängt von den anderen Abzugsbeträgen ab, die er geltend machen kann.

2.3. Leistungen aus einer Rentenversicherung, die nicht lebenslang gezahlt werden

Wird bei einer Rentenversicherung keine lebenslange Rentenzahlung vereinbart, richtet sich die Besteuerung des Ertrags aus der Rentenversicherung nach den Vorschriften über Einkünfte aus Kapitalvermögen.

III. Besteuerung von Pensionen

Versorgungsbezüge (insbesondere Beamten- und Werkspensionen) gehören als Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen zu den - nachträglichen - Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Da für diese Altersbezüge anders als für Renten im aktiven Arbeitsleben keine eigenen Beiträge gezahlt werden, unterliegen Versorgungsbezüge grundsätzlich in vollem Umfang der Besteuerung.

Wie bei anderen im Alter bezogenen Einkünften wird auch die Besteuerung der Versorgungsbezüge gemildert. Von den Versorgungsbezügen bleiben ein nach einem Prozentsatz ermittelter, auf einen Höchstbetrag begrenzter Betrag (Versorgungsfreibetrag) und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei. Daneben wird - wie auch bei Renten - ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro berücksichtigt.

Der maßgebende Prozentsatz für den steuerfreien Teil der Versorgungsbezüge und der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags sowie der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag bestimmen sich ab 2005 nach dem Jahr des Versorgungsbeginns. Mit der vollständigen Umstellung auf das System der nachgelagerten Besteuerung im Jahr 2040 wird auch die einkommensteuerrechtliche Gleichbehandlung von Beamten- und Werkspensionen mit Renten erreicht sein. Bis dahin werden der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag schrittweise in dem Maße verringert, in dem die Besteuerungsanteile der Leibrenten erhöht werden.



Ermittlung des Versorgungsfreibetrag und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag

| Jahr des Versorgungsbegins | Versorgungsfreibetrag | | Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro |
|----------------------------|----------------------------|----------------------|--------------------------------------------|
| | in % der Versorgungsbezüge | Höchstbetrag in Euro | |
| bis 2005 | 40,0 | 3.000 | 900 |
| ab 2006 | 38,4 | 2.880 | 864 |
| 2007 | 36,8 | 2.760 | 828 |
| 2008 | 35,2 | 2.640 | 792 |
| 2009 | 33,6 | 2.520 | 756 |
| 2010 | 32,0 | 2.400 | 720 |
| 2011 | 30,4 | 2.280 | 684 |
| 2012 | 28,8 | 2.160 | 648 |
| 2013 | 27,2 | 2.040 | 612 |
| 2014 | 25,6 | 1.920 | 576 |
| 2015 | 24,0 | 1.800 | 540 |
| 2016 | 22,4 | 1.680 | 504 |
| 2017 | 20,8 | 1.560 | 468 |
| 2018 | 19,2 | 1.440 | 432 |
| 2019 | 17,6 | 1.320 | 396 |
| 2020 | 16,0 | 1.200 | 360 |
| 2021 | 15,2 | 1.140 | 342 |
| 2022 | 14,4 | 1.080 | 324 |
| 2023 | 13,6 | 1.020 | 306 |
| 2024 | 12,8 | 960 | 288 |
| 2025 | 12,0 | 900 | 270 |
| 2026 | 11,2 | 840 | 252 |
| 2027 | 10,4 | 780 | 234 |
| 2028 | 9,6 | 720 | 216 |
| 2029 | 8,8 | 660 | 198 |
| 2030 | 8,0 | 600 | 180 |
| 2031 | 7,2 | 540 | 162 |
| 2032 | 6,4 | 480 | 144 |
| 2033 | 5,6 | 420 | 126 |
| 2034 | 4,8 | 360 | 108 |
| 2035 | 4,0 | 300 | 90 |
| 2036 | 3,2 | 240 | 72 |
| 2037 | 2,4 | 180 | 54 |
| 2038 | 1,6 | 120 | 36 |
| 2039 | 0,8 | 60 | 18 |
| 2040 | 0,0 | 0 | 0 |

Der bei Versorgungsbeginn ermittelte Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gelten grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Versorgungsbezugs. Zu einer Neuberechnung führen - wie bei Renten - nur Änderungen des Versorgungsbezugs, die ihre Ursache in der Anwendung von Anrechnungs-, Ruhens-, Erhöhungs- oder Kürzungsregelungen haben.

Folgt ein Hinterbliebenenbezug einem Versorgungsbezug, bestimmen sich der Prozentsatz, der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag für den Hinterbliebenenbezug nach dem Jahr des Beginns des Versorgungsbezugs des Verstorbenen. Bei Bezug von Witwen-/Witwer- oder Waisengeld ist für die Berechnung der Freibeträge für Versorgungsbezüge das Jahr des Versorgungsbeginns des Verstorbenen maßgebend, der diesen Versorgungsanspruch zuvor begründete.



IV. Besteuerung von Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen (private „Riester-Verträge“)

4.1. Grundsatz

Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen werden erst in der Auszahlungsphase besteuert. Dies gilt auch dann, wenn zugunsten des Vertrages ausschließlich Beiträge geleistet wurden, für die der Anleger keine „Riester-Förderung“ erhalten hat. Aus diesem Grund findet die Abgeltungsteuer keine Anwendung. Die Höhe der Besteuerung korrespondiert grundsätzlich mit der steuerlichen Freistellung der Beiträge in der Ansparphase. Wurden die jeweiligen Beitragszahlungen steuerlich gefördert, dann sind die sich daraus ergebenden Altersleistungen voll nachgelagert zu versteuern. Hat der Anleger hingegen keine Förderung erhalten, werden maximal die entstandenen Erträge und Wertsteigerungen besteuert. Unter Umständen müssen die Altersleistungen entsprechend aufgeteilt werden.

Hat der Anleger die „Riester-Förderung“ für die Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum eingesetzt, dann werden die geförderten Beträge in einem sog. Wohnförderkonto eingestellt. Auf Basis der im Wohnförderkonto erfassten Werte zuzüglich eines jährlichen Erhöhungsbetrags erfolgt später die nachgelagerte Besteuerung.

4.2. Zahlungen, die ausschließlich auf geförderten Beiträgen beruhen

Beruhend die ausgezahlten Leistungen ausschließlich auf geförderten Beiträgen, unterliegt der gesamte Auszahlungsbetrag der nachgelagerten Besteuerung. Dies gilt auch, soweit die Leistungen auf für diese Beiträge gutgeschriebenen Zulagen, erzielten Erträgen und Wertsteigerungen beruhen.

Zu den geförderten Beträgen gehören die zugunsten eines Altersvorsorgevertrages geleisteten Eigenbeiträge zuzüglich der für das Beitragsjahr zustehenden Altersvorsorgezulage, soweit sie insgesamt den jährlichen Sonderausgaben-Höchstbetrag nicht übersteigen, mindestens jedoch die gewährten Zulagen und die geleisteten Sockelbeträge (ab dem Jahr 2005 = 60 Euro/Jahr).

Für diese Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag kommt auch die Berücksichtigung des Altersentlastungsbetrags (siehe unten) in Betracht.

4.3. Zahlungen, die ausschließlich auf ungeförderten Beiträgen beruhen

Wurden die Beiträge, die zugunsten eines Altersvorsorgevertrages geleistet wurden, nicht steuerlich gefördert, dann richtet sich die Besteuerung der auf diesen Beiträgen beruhenden Leistung nach der Art der Auszahlungsform. Faktisch werden die Leistungen, die auf ungeförderten Beiträgen beruhen, wie bei vergleichbaren anderen Anlageprodukten besteuert.

a) Lebenslange Renten

Soweit es sich bei der Auszahlung um eine lebenslange Rente handelt, die auf ungeförderten Beiträgen beruht, erfolgt die Besteuerung mit dem Ertragsanteil. Die Höhe des Ertragsanteils ist abhängig vom Alter des Steuerpflichtigen im Zeitpunkt des Rentenbeginns (siehe 2.2.a).

b) Leistungen aus versicherungsförmigen Altersvorsorgeverträgen, die auf ungeförderten Beiträgen beruhen

Wird auf ungeförderten Beiträgen beruhendes Kapital aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag in Form eines Versicherungsvertrages ausgezahlt, werden die Leistungen wie bei einem „normalen“ Versicherungsvertrag besteuert. Es ist also zwischen Leistungen aus Versicherungsverträgen, die bis zum 01.01.2005 abschlossen wurden, und Verträgen mit Vertragsschluss nach dem 31.12.2004 zu unterscheiden. Erfüllt ein vor dem 01.01.2005 abgeschlossener Versicherungsvertrag bestimmte Voraussetzungen - u. a. mindestens 12 Jahre Vertragslaufzeit - kann die Auszahlung des angesparten Kapitals

(inkl. der Erträge) steuerfrei erfolgen. Liegen die entsprechenden Voraussetzungen hingegen nicht vor - z. B. weil die Vertragslaufzeit weniger als 12 Jahre betragen hat - sind die in der Auszahlung enthaltenen rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen zu versteuern.

Bei einem nach dem 31.12.2004 abgeschlossenen Versicherungsvertrag unterliegt im Falle einer Kapitalauszahlung der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge der Besteuerung. Wird die Leistung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, ist nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrags der Besteuerung zu Grunde zu legen. Bei Verträgen, die nach dem 31.12.2011 abgeschlossen wurden, wird der hälftige Unterschiedsbetrag nur angesetzt, wenn die Auszahlung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen erfolgt.

c) Andere Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen

Handelt es sich bei den Auszahlungen aus dem Altersvorsorgevertrag weder um eine Leibrente noch um eine Leistung aus einem Versicherungsvertrag, ist der Unterschiedsbetrag zwischen der ausgezahlten Leistung und den auf sie entrichteten Beiträgen der Besteuerung zu Grunde zu legen. Wird die Leistung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Leistungsempfängers ausgezahlt und hatte der Vertrag eine Laufzeit von mehr als 12 Jahren, ist nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags zu versteuern. Für nach dem 31.12.2011 abgeschlossene Verträge ist grundsätzlich auf die Vollendung des 62. Lebensjahres abzustellen. Entsprechende Fallgestaltungen können sich z. B. bei einem zertifizierten Bank- oder Fondssparplan oder einem Bausparvertrag ergeben. Bei diesen erfolgt die Auszahlung der Altersleistungen regelmäßig in Form eines Auszahlungsplans mit anschließender Teilkapitalverrentung spätestens ab dem 85. Lebensjahr. Die im Zuge des Auszahlungsplans geleisteten Zahlungen werden wie oben beschrieben besteuert.

4.4. Zahlungen, die sowohl auf geförderten als auch auf ungeförderten Beiträgen beruhen

Beruhend auf Leistungen sowohl auf geförderten als auch auf ungeförderten Beiträgen, müssen die Leistungen in der Auszahlungsphase aufgeteilt werden.

■ BEISPIEL 6:

A bezieht eine lebenslange Rente aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag. Während der Ansparphase hat er regelmäßig Beiträge geleistet, die über den jeweiligen Höchstbetrag hinausgingen. Ab 01.01.2014 bekommt A aus seinem Altersvorsorgevertrag eine Rente von monatlich 500 Euro ausgezahlt. Er ist zu diesem Zeitpunkt 65 Jahre alt. Pro Jahr ergeben sich 6.000 Euro. Die Rente beruht zu 80 Prozent auf geförderten und zu 20 Prozent auf nicht geförderten Beiträgen.

Die Rente des A ist für die steuerliche Behandlung aufzuteilen. 80 Prozent der Rente - d. h. 4.800 Euro - unterliegen in vollem Umfang der Besteuerung. Der Restbetrag (1.200 Euro) ist nur mit dem betreffenden Ertragsanteil anzusetzen. Dieser beträgt im Falle des A 18 Prozent. Die verbleibenden 20 Prozent der Rente unterliegen mit 18 Prozent, d. h. in Höhe von 216 Euro, der Besteuerung. Insgesamt werden von der Jahresrente des A in Höhe von 6.000 Euro somit 5.016 Euro (4.800 Euro + 216 Euro) für die Besteuerung angesetzt.

V. Besteuerung von Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung

5.1. Allgemeines

Unter einer betrieblichen Altersversorgung versteht man alle Leistungen, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer zur Alters-, Hinterbliebenen- oder Invaliditätsversorgung zusagt. Dem Arbeitgeber stehen zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung verschiedene Wege zur Verfügung. Er kann sie entweder unmittelbar (Direktzusage) oder mittelbar über einen externen Versorgungsträger (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds oder Unterstützungskasse) organisieren. Die betriebliche Altersversorgung kann entweder durch den Arbeitgeber selbst und/oder durch den Arbeitnehmer finanziert werden, in dem dieser auf bestimmte Teile seines Arbeitslohns im Gegenzug für eine betriebliche Altersversorgung verzichtet oder Eigenbeiträge erbringt.

Bei der **Direktzusage** sagt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zu, unmittelbar Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu erbringen, ohne sich eines Versorgungsträgers zur Erfüllung der Zusage zu bedienen. Hat der Arbeitgeber die Pensionszusage schriftlich erteilt, kann er zur Finanzierung seiner Zusage in der Anwartschaftsphase gewinnmindernd Pensionsrückstellungen bilden.

Bei einer **Unterstützungskasse** handelt es sich nach der gesetzlichen Definition um eine rechtlich selbstständige Versorgungseinrichtung, die betriebliche Altersversorgungsleistungen ohne Rechtsanspruch in Aussicht stellt. Der Arbeitgeber bedient sich zur Erfüllung seiner Versorgungsverpflichtungen der Unterstützungskasse, bleibt aber gegenüber seinem Arbeitnehmer bei Nichtleistung der Kasse zur Leistung verpflichtet. Die Unterstützungskasse unterliegt nicht der Versicherungsaufsicht, sie kann daher grundsätzlich frei über das angesammelte Kapital verfügen und es zum Beispiel dem Arbeitgeber als Darlehen zur Verfügung stellen. Bei ihrer Vermögens-



anlage muss aber gewährleistet sein, dass die Erfüllung des Kassenzwecks (Erbringung von Altersversorgungsleistungen) dauernd gesichert ist. Die Unterstützungskasse kann sich gegen das wirtschaftliche Risiko bzgl. der Versorgungsleistungen absichern, indem sie eine entsprechende Rückdeckungsversicherung abschließt. In diesem Fall spricht man von einer rückgedeckten Unterstützungskasse. Bei dieser handelt es sich nicht um einen eigenen Durchführungsweg, sondern nur um eine Variante der Unterstützungskasse.

Schließt der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer eine Lebensversicherung auf das Leben seines Arbeitnehmers ab und sind der Arbeitnehmer und/oder seine Hinterbliebenen dabei bezugsberechtigt, liegt eine **Direktversicherung** vor. Zu beachten ist dabei, dass der Arbeitgeber nach Erfüllung der Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen darf.

Pensionskassen und **Pensionsfonds** sind rechtsfähige Versorgungseinrichtungen, die betriebliche Altersversorgung durchführen und dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen einen Rechtsanspruch gewähren. Sie werden entweder von einem oder mehreren Unternehmen getragen und unterliegen der Versicherungsaufsicht.

Die **Pensionskasse** ist eine besondere Art von Lebensversicherungsunternehmen, dessen Zweck die Absicherung wegfallenden Erwerbseinkommens wegen Alter, Invalidität oder Tod ist. Es gibt geschlossene Pensionskassen, die nur die Arbeitnehmer eines Unternehmens oder Konzerns absichern, oder offene Kassen, die überbetrieblich bundesweit agieren.

Der **Pensionsfonds** wurde 2002 eingeführt. Er soll die Vorteile der Sicherheit einer Pensionskasse mit den Renditechancen von Investmentfonds verbinden und ein europataugliches Instrument der betrieblichen Altersversorgung sein. Er unterscheidet sich von der Pensionskasse vor allem durch seine liberaleren Anlagevorschriften, der damit verbundenen Insolvenzsicherungspflicht und der Verpflichtung, dem Arbeitnehmer die Leistung als lebenslange Altersrente oder in Form eines Auszahlungsplans mit unmittelbar anschließender Restverrentung erbringen zu müssen.

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung sind zwei Gruppen zu unterscheiden: zum einen Leistungen aus der Direktzusage und der Unterstützungskasse und zum anderen Leistungen aus dem Pensionsfonds, der Pensionskasse und der Direktversicherung.

5.2. Leistungen aus einer Direktzusage oder Unterstützungskasse

Hat sich der Arbeitgeber für die Abwicklung der betrieblichen Altersversorgung über eine Direktzusage oder Unterstützungskasse entschieden, dann ergibt sich für den Arbeitnehmer in der „Ansparphase“ noch kein Rechtsanspruch, so dass insoweit dem Arbeitnehmer auch noch kein Arbeitslohn zufließt. Bei Eintritt des Versorgungsfalls handelt sich allerdings um **nachträglichen Arbeitslohn**. Dieser gehört - wie der laufende Arbeitslohn in der Zeit der Erwerbstätigkeit des Arbeitnehmers - zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Der nachträgliche Arbeitslohn ist grundsätzlich voll nachgelagert zu versteuern. Es werden aber die Freibeträge für Versorgungsbezüge abgezogen (siehe „III. Besteuerung von Pensionen“), wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Der Altersentlastungsbetrag (siehe „VI. Altersentlastungsbetrag“) wird nicht zusätzlich gewährt.

Leistungen aus einer Direktzusage oder Unterstützungskasse unterliegen dem **Lohnsteuerabzug**. Dem Arbeitgeber werden deshalb von der Finanzverwaltung die **elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale** (ELStAM) zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Einnahmen werden bei einer **Veranlagung zur Einkommensteuer** einbezogen (siehe 7.2.). Die einbehaltene Lohnsteuer wird hier **angerechnet**.

5.3. Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen

Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen werden steuerlich wie Leistungen aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag behandelt. Es kommt somit darauf an, ob die sich ergebenden Leistungen auf geförderten Beiträgen beruhen oder nicht.

Soweit die Leistungen auf geförderten Beträgen beruhen, erfolgt eine volle nachgelagerte Besteuerung. Andernfalls erfolgt die Besteuerung wie bei einem versicherungsförmigen Altersvorsorgevertrag (siehe 4.3.b). Ggf. ist die Leistung aufzuteilen in einen Teil, der auf geförderten Beiträgen und einen Teil, der auf ungeförderten Beiträgen beruht.

Bei den genannten Durchführungswegen können die entsprechenden Beiträge auf verschiedene Art und Weise gefördert worden sein. So sind z. B. unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapital-



gedeckten betrieblichen Altersversorgung in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplanes bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) (2014 = 2.856 Euro) steuerfrei. Der Höchstbetrag erhöht sich um weitere 1.800 Euro, wenn die Beiträge aufgrund einer betrieblichen Versorgungszusage geleistet werden, die nach dem 31.12.2004 erteilt wurde (sog. Neuzusage).

Bei der umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung gibt es weitere Besonderheiten.

Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen unterliegen nicht dem Lohnsteuerabzug.

VI. Altersentlastungsbetrag

Wer vor Beginn des Veranlagungszeitraums (der Zeitraum, für den die Steuer festgesetzt wird) das 64. Lebensjahr vollendet hat, dem steht grundsätzlich ein Altersentlastungsbetrag zu. Dessen Höhe setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Er beträgt grundsätzlich 40 Prozent des Arbeitslohns und der positiven Summe der Einkünfte, die nicht solche aus nichtselbständiger Arbeit sind, höchstens 1.900 Euro im Kalenderjahr. Allerdings wird der Altersentlastungsbetrag ab 2005 Jahr für Jahr bis 2040 schrittweise abgebaut. Dieser Abbau folgt nach dem so genannten Kohortenprinzip. Wie bei Besteuerung von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung behält der Steuerpflichtige den einmal erworbenen Status quo für den Rest seines Lebens. D. h., für den einzelnen Bezieher von Alterseinkünften wird die Besteuerungssituation in dem auf die Vollendung des 64. Lebensjahrs folgenden Jahr „eingefroren“. Der in diesem Jahr anzuwendende Prozentsatz und Höchstbetrag werden zeitlebens berücksichtigt.

Ermittlung des Altersentlastungsbetrags

| Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr | Altersentlastungsbetrag | |
|----------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------------------------|
| | in % der Einkünfte | Höchstbetrag in Euro |
| 2005 | 40,0 | 1.900 |
| 2006 | 38,4 | 1.824 |
| 2007 | 36,8 | 1.748 |
| 2008 | 35,2 | 1.672 |
| 2009 | 33,6 | 1.596 |
| 2010 | 32,0 | 1.520 |
| 2011 | 30,4 | 1.444 |
| 2012 | 28,8 | 1.368 |
| 2013 | 27,2 | 1.292 |
| 2014 | 25,6 | 1.216 |
| 2015 | 24,0 | 1.140 |
| 2016 | 22,4 | 1.064 |
| 2017 | 20,8 | 988 |
| 2018 | 19,2 | 912 |
| 2019 | 17,6 | 836 |
| 2020 | 16,0 | 760 |
| 2021 | 15,2 | 722 |
| 2022 | 14,4 | 684 |
| 2023 | 13,6 | 646 |
| 2024 | 12,8 | 608 |
| 2025 | 12,0 | 570 |
| 2026 | 11,2 | 532 |
| 2027 | 10,4 | 494 |
| 2028 | 9,6 | 456 |
| 2029 | 8,8 | 418 |
| 2030 | 8,0 | 380 |
| 2031 | 7,2 | 342 |
| 2032 | 6,4 | 304 |
| 2033 | 5,6 | 266 |
| 2034 | 4,8 | 228 |
| 2035 | 4,0 | 190 |
| 2036 | 3,2 | 152 |
| 2037 | 2,4 | 114 |
| 2038 | 1,6 | 76 |
| 2039 | 0,8 | 38 |
| 2040 | 0,0 | 0 |

Der Altersentlastungsbetrag wird für alle berücksichtigungsfähigen Leistungen insgesamt nur einmal pro Jahr gewährt. Bei der Ermittlung des Altersentlastungsbetrags wird insbesondere laufender Arbeitslohn angesetzt, aber auch bestimmte andere Einkünfte (z. B. aus Vermietung und Verpachtung), sofern die Summe dieser anderen Einkünfte positiv ist. Bei der Bemessung des Betrags werden diejenigen Alterseinkünfte nicht berücksichtigt, bei denen der Steuerpflichtige bereits eine steuerliche Vergünstigung in Anspruch nehmen konnte. Nicht anzusetzen sind z. B. Versorgungsbezüge (z. B. Beamtenpensionen), für die ein Versorgungsfreibetrag zu gewähren ist, oder Renten, die nur mit dem Ertragsanteil besteuert werden.

VII. Altersunabhängige steuermindernde Aufwendungen

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens können bestimmte altersunabhängige Aufwendungen steuermindernd berücksichtigt werden:

7.1. Sonderausgaben (insbesondere Vorsorgeaufwendungen)

Als Sonderausgaben können insbesondere Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt werden. Darunter fallen neben den Altersvorsorgeaufwendungen die sonstigen Vorsorgeaufwendungen - wie Beiträge zu Berufsunfähigkeits- oder Haftpflichtversicherungen und vor allem Beiträge zu den Kranken- und Pflegeversicherungen. Vorsorgeaufwendungen können grundsätzlich im Rahmen von Höchstbeträgen geltend gemacht werden. Diese betragen für Personen, die ihre Krankenversicherung alleine finanzieren müssen und hierfür keine steuerfreien Leistungen erhalten, 2.800 Euro. Für alle anderen beträgt der Höchstbetrag 1.900 Euro. Sind die vom Steuerpflichtigen getragenen Beiträge zur Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung jedoch höher, können diese anstelle des Höchstbetrags angesetzt werden. Um eine Basiskrankenversicherung handelt es sich, wenn sie zur Absicherung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus geleistet werden.

7.2. Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge)

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke können unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgabe steuerlich berücksichtigt werden. Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge, wenn der Empfänger z. B. den Sport, kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, oder die Heimatpflege und Heimatkunde fördert.

Bei Zuwendungen an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 Prozent der Ausgaben, höchstens um 825 Euro; bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern höchstens um 1.650 Euro. Zuwendungen an politische Parteien können daneben insoweit als Sonderausgaben abgezogen werden, als dafür nicht bereits eine Steuerermäßigung nach § 34g EStG in Anspruch genommen worden ist. Dieser zusätzliche Abzug ist bei Einzelveranlagung auf 1.650 Euro und bei Zusammenveranlagung auf 3.300 Euro im Kalenderjahr begrenzt.

Alle Zuwendungen sind grundsätzlich durch eine Zuwendungsbestätigung nachzuweisen. Soweit die Zuwendungsbestätigung elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt wird, braucht der Steuererklärung keine Zuwendungsbestätigung mehr in Papierform beigefügt zu werden. Die Spenden und Mitgliedsbeiträge sind lediglich in die entsprechend dafür vorgesehenen Zeilen („Spenden und Mitgliedsbeiträge, bei denen die Daten elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt wurden“) der Steuererklärung einzutragen. Für Zuwendungen bis 200 Euro ist ein vereinfachter Nachweis möglich: Ist der Empfänger der Zuwendung eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle, genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug). Bei steuerbegünstigten Einrichtungen (z. B. Vereine, Stiftungen) ist zusätzlich zum Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung ein von dieser Einrichtung erstellter Beleg erforderlich, der Angaben über die Freistellung von der Körperschaftsteuer und den Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, enthält. Außerdem muss angegeben sein, ob es sich um Spenden oder Mitgliedsbeiträge handelt.

7.3. Außergewöhnliche Belastungen

Wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig bestimmte größere Aufwendungen erwachsen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastungen), können diese grundsätzlich vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Typischerweise zählen hierzu auch krankheits- bzw. behinderungsbedingte Aufwendungen. Hiermit soll dem Prinzip einer Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung getragen werden. Diese geltend gemachten Aufwendungen wirken sich aber steuermindernd nur aus, soweit sie die so genannte zumutbare Belastung übersteigen. Die Höhe der zumutbaren Belastung (1 bis 7 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte) ist abhängig von der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte, vom Familienstand und von der Zahl der Kinder. Die Anrechnung einer zumutbaren Belastung erfolgt, weil dem Steuerpflichtigen zugemutet werden kann, entsprechend seiner steuerlichen Leistungsfähigkeit einen gewissen Teil seiner Belastung ohne eine Beteiligung der Allgemeinheit selbst zu tragen.

Um es behinderten Menschen zu ersparen, ihre behinderungsbedingten Mehraufwendungen, die für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf anfallen, im Einzelnen nachweisen zu müssen, besteht als Sonderregelung für diese Aufwendungen die Möglichkeit, an Stelle eines Einzelnachweises typisierende Pauschbeträge in Anspruch zu nehmen. Damit hat jeder behinderte Mensch, der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, die Wahl, für die genannten Aufwendungen entweder - ohne Anrechnung einer zumutbaren Belastung - einen nach dem Grad seiner Behinderung (GdB) gestaffelten Pauschbetrag in Anspruch zu nehmen oder - unter Berücksichtigung einer zumutbaren Belastung - seinen tatsächlichen behinderungsbedingten Mehraufwand als außergewöhnliche Belastung steuermindernd geltend zu machen. Für die Inanspruchnahme der Pauschbeträge genügt die Feststellung des GdB, ohne dass es eines konkreten Nachweises der genannten Aufwendungen bedarf. Bei den Pauschbeträgen für behinderte Menschen handelt es sich nicht um Freibeträge.

VIII. Verfahrensrecht

8.1. Rentenbezugsmitteilungen

Damit die Leibrenten und anderen Leistungen vollständig und zutreffend besteuert werden, übermitteln die Stellen, die Altersleistungen auszahlen (z. B. Rentenversicherungsträger und Versicherungsunternehmen), jährlich Rentenbezugsmitteilungen an eine zentrale Stelle der Finanzverwaltung. Die zentrale Stelle ist bei der Deutschen Rentenversicherung Bund angesiedelt. Dort werden bereits Aufgaben für die Riester-Rente wahrgenommen.

Die Mitteilungen ersetzen nicht die Steuererklärung (siehe 8.2.), sondern werden den Finanzämtern zur Auswertung zur Verfügung gestellt. Das bedeutet: Bei Rentnern, die bereits eine Steuererklärung abgegeben haben, wird durch das Finanzamt die Richtigkeit der Angaben anhand der Mitteilung überprüft. Bei Rentnern, die bisher keine Steuererklärung abgegeben haben, prüft das Finanzamt anhand der ihm vorliegenden Daten, ob voraussichtlich Steuern zu zahlen sind und fordert sie gegebenenfalls dazu auf, eine Erklärung einzureichen.

8.2. Steuererklärungen

Die Besteuerung des Einkommens (einschließlich der Alterseinkünfte) wird typischerweise auf der Grundlage einer Einkommensteuererklärung vorgenommen. Grundsätzlich besteht für alle Steuerpflichtigen - also auch für Rentnerinnen und Rentner - eine umfassende gesetzliche Steuererklärungspflicht. Es gibt jedoch einige Ausnahmen. So muss insbesondere keine Steuererklärung abgegeben werden, wenn die Einkünfte der steuerpflichtigen Person (u. a. vermindert um den Altersentlastungsbetrag) in der Summe den Grundfreibetrag nicht übersteigen. Der Grundfreibetrag beträgt gegenwärtig (2014) 8.354 Euro, für zusammen veranlagte Ehegatten/Lebenspartner 16.708 Euro. In der Praxis findet diese Regelung besonders bei Altersrentnern Anwendung. Aber auch dann, wenn eine Steuererklärung abzugeben ist, muss es nicht zwangsläufig zu einer Steuerfestsetzung kommen. Die Höhe der Einkommensteuer hängt noch von weiteren einkommensabhängigen Faktoren, wie z. B. die Höhe der Sonderausgaben oder auch vom Vorliegen außergewöhnlicher Belastungen ab, die wie oben dargestellt, noch steuermindernd wirken.

Die Einkommensteuererklärung muss grundsätzlich bis zum 31. Mai des Folgejahres abgegeben werden. Wird die steuerpflichtige Person steuerlich beraten oder ist sie verhindert, den Termin einzuhalten, so kann die Abgabefrist auf Antrag verlängert werden. Die gesetzliche Steuererklärungspflicht besteht aber unabhängig davon, ob die betroffene steuerpflichtige Person ihre Erklärungspflicht kennt oder nicht, oder ob im Einzelfall tatsächlich eine Steuer festzusetzen ist.

8.3. Elektronische Steuererklärung oder klassische Formulare

Wer nur Rente bezieht, benötigt für die persönlichen Angaben den Hauptvordruck (sog. Mantelbogen), in dem auch Angaben zu Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und zu Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen zu erklären sind. Die Angaben für die Rente(n) sind in der Anlage R einzutragen.

Soweit eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird, kann beim Rentenversicherungsträger einmalig eine „**Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt**“ über die bezogenen Renteneinkünfte als Ausfüllhilfe angefordert werden. Diese wird dann in den Folgejahren automatisch unaufgefordert zugesandt.

- Versorgungsbezüge (z.B. Pensionen) werden grundsätzlich in der Anlage N eingetragen.
- Vermietungseinkünfte (z. B. Einkünfte aus einer vermieteten Eigentumswohnung, aus einer Grundstücksgemeinschaft oder aus einem Immobilienfonds) sind in der Anlage V zu erklären.
- Vorsorgeaufwendungen (z. B. Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsbeiträge) können in der Anlage Vorsorgeaufwand geltend gemacht werden.

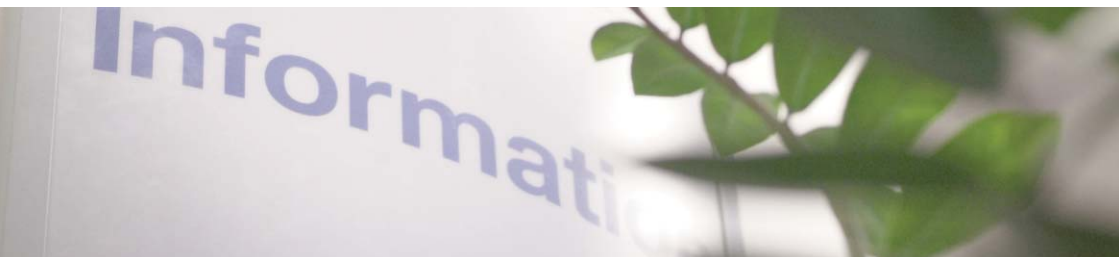
Informationen zur Abgeltungsteuer finden Sie auf den Seiten des Bundesfinanzministeriums

[http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerarten/Abgeltungssteuer/071011_Anlage_KAP.html].

Die Formulare bekommen Sie in jedem Finanzamt oder im Internet: <https://www.formulare-bfinv.de>.

Am einfachsten können Sie allerdings Ihre Einkommensteuererklärung elektronisch via Internet beim Finanzamt abgeben. Unter <https://www.elster.de> finden Sie alle weiteren Informationen zur elektronischen Abgabe einer Steuererklärung. Sie erhalten ElsterFormular, das kostenfreie Programm der Finanzverwaltung, auch als CD bei Ihrem Finanzamt. Für die Veranlagungsjahre vor 2009 ist keine elektronische Abgabe per ELSTER mehr möglich.

Seit Anfang 2014 kann darüber hinaus das kostenlose Serviceangebot der Steuerverwaltung „Vorausgefüllte Steuererklärung“ die Erstellung der Einkommensteuererklärung erleichtern. Dabei werden verschiedene der Steuerverwaltung vorliegende Daten (beispielsweise die Rentenbezugsmitteilungen, einige Vorsorgeaufwendungen etc.) elektronisch zur Verfügung gestellt. Beim Erstellen der Einkommensteuererklärung können diese Daten zum Beispiel im ElsterOnlinePortal direkt übernommen werden. Nähere Informationen finden Sie auf folgender Internetseite: <https://www.elster.de/belegabruf/index.php>.



IX. Auslandsrentner

Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde auch die Besteuerung von Rentnern geändert, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und Renteneinkünfte aus einem deutschen Alterssicherungssystem beziehen. Es handelt sich insoweit um inländische Einkünfte, die grundsätzlich der beschränkten Steuerpflicht unterliegen. Ob im konkreten Einzelfall eine inländische Besteuerung erfolgt, hängt von weiteren Faktoren ab. Wichtig ist z. B., ob zwischen Deutschland und dem Wohnsitzstaat des Rentenbezieher ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht und wenn ja, welche Regelung das Doppelbesteuerungsabkommen insoweit vorsieht. Eine für alle im Ausland lebenden Rentenbezieher allgemeingültige Aussage lässt sich aus diesem Grund nicht treffen.

Für die Auslandsrentner ist - unabhängig von ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland - das Finanzamt Neubrandenburg zentral zuständig, soweit sie nur mit Einkünften aus einem deutschen Alterssicherungssystem zu veranlagen sind. Wie konkret die Besteuerung durchgeführt wird, erfahren Sie auf folgender Internetseite: <http://www.finanzamt-rente-im-ausland.de>

■ Diese und weitere Broschüren sind erhältlich beim:

Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

broschueren@bmf.bund.de
www.bundesfinanzministerium.de

Bestellservice:
Telefon: 03018 272 2721
Telefax: 03018 10 272 2721

Impressum

Herausgeber:
Bundesministerium der Finanzen
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
www.bundesfinanzministerium.de

Fotos:
Ilja C. Hendel
Uwe Sülflohn

Berlin, März 2014

Die Broschüre gibt inhaltlich den aktuellen Stand zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses wieder. Aktuelle Informationen zur Thematik dieser Broschüre sowie zu allen weiteren Publikationen des BMF können Sie der Internetseite des BMF entnehmen: www.bundesfinanzministerium.de



Antrag auf Beihilfe für Versorgungsempfänger/Innen

| | | |
|----------------|-------------|------------|
| Personalnummer | Telefon-Nr. | |
| Name | Vorname | geboren am |

**BA-Service-Haus
Beihilfe
90327 Nürnberg**

| | |
|---------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| Nur bei Änderungen oder Erstantrag auszufüllen: | |
| Wohnanschrift: | |
| <input type="checkbox"/> verheiratet | <input type="checkbox"/> Eingetragene Lebenspartnerschaft |
| <input type="checkbox"/> geschieden | <input type="checkbox"/> verwitwet |
| <input type="checkbox"/> Aufhebung Eingetragene Lebenspartnerschaft | |
| seit | |
| Name, Vorname des/der Ehegatten/-in, Eing. Lebenspartners/In: | geboren am |

Bitte reichen Sie ausschließlich Belegkopien oder Zweitschriften ein. Rezeptbelege, mit denen rabattfähige Arzneimittel verordnet worden sind, verbleiben für Prüfungen gem. § 3 Arzneimittelrabattgesetz in der Beihilfestelle und werden nach der Prüfung vernichtet.

Dem Beihilfeantrag liegen folgende Belege/Anträge/Unterlagen bei:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Pflegeaufwendungen (erstmalige Antragstellung) | <input type="checkbox"/> Sehhilfen* (z.B. Brille, Kontaktlinsen) |
| <input type="checkbox"/> Härtefallregelung* (z. B. Befreiung Eigenbehalte) | <input type="checkbox"/> Psychotherapeutische Behandlung* |
| <input type="checkbox"/> Künstliche Befruchtung/Sterilisation* | <input type="checkbox"/> Stationäre/ambulante Rehabilitationsmaßnahme* |
| <input type="checkbox"/> Familien- u. Haushaltshilfe mit ärztl. Verordnung | <input type="checkbox"/> Zahnimplantate |
| <input type="checkbox"/> Pflegeaufwendungen (laufende Pflege) | <input type="checkbox"/> Fahrtkosten |
| <input type="checkbox"/> Auslandsbehandlung | |
| <input type="checkbox"/> Heil- und Kostenplan <input type="checkbox"/> Anfragen/Mitteilungen <input type="checkbox"/> Sonstiges: | |

| | |
|-------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| Anzahl der eingereichten Rechnungsbelege und Rezepte: | Gesamtbetrag der Aufwendungen |
| Antragsteller/In Ehegattin/Ehegatte/Lebenspartner/In Kind(er) | EUR: |

Keine Änderung

1.Versorgungsempfänger seit

2.1 Kinder, die im Familienzuschlag (BBesG) / Kinderzuschlag (TVÜ-BA) berücksichtigungsfähig sind

Keine Änderung

| Vorname des Kindes | Geboren am | Ich beziehe den Familien-/Kinderzuschlag – bei Änderungen Nachweis beifügen |
|---------------------------------------------------|------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| 1. | | <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, ab |
| 2. | | <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, ab |
| 3. | | <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, ab |
| 4. | | <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, ab |
| <input type="checkbox"/> Wiedergewährung für Kind | | <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, ab |
| <input type="checkbox"/> Wegfall für Kind | | ab |

2.2 Sind Kinder bei einer/m anderen Beihilfeberechtigten ebenfalls berücksichtigungsfähig?

| | | | |
|--------------------------------------------------------------|--------------------|----------|----------|
| <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja | Welche(s) Kind/er? | Bei wem? | Ab wann? |
|--------------------------------------------------------------|--------------------|----------|----------|

3.1 Krankenversicherung (bei Änderung oder erster Antragstellung bitte Versicherungsschein/sonstigen Nachweis vorlegen)

| Personen | Ab wann? | Private KV | Gesetzliche Krankenversicherung | | | | Freie Heilfürsorge, Krankenhilfe usw. | Keine KV |
|---------------------|----------|--------------------------|---------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|---------------------------------------|--------------------------|
| | | | Pflicht-versichert | Freiwillig versichert | Familien-versichert | Zusatz-tarife | | |
| Antragsteller/in | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Eheg./ Lebenspartn. | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1. Kind | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. Kind | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. Kind | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Kind | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

3.2 Wird ein Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen gewährt (z.B. vom Rentenversicherungsträger bzw. Arbeitgeber)?

| | | | |
|--------------------------------------------------------------|---------------------------------|----------|-----------------------|
| <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja | Welcher Person? (Name, Vorname) | Ab wann? | Aktuelle monatl. Höhe |
| | 1. | | EUR: |
| | 2. | | EUR: |

4. Sind Sie oder berücksichtigungsfähige Angehörige anderweitig beihilfeberechtigt?

| | | | | |
|--------------------------------------------------------------|----------------|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja | Welche Person? | Bei welcher Dienststelle? | Als <input type="checkbox"/> Beamtin/Beamter <input type="checkbox"/> Tarifbeschäftigte/r <input type="checkbox"/> Versorgungsempfänger/In <input type="checkbox"/> Abgeordnete/r | Seit wann? |
|--------------------------------------------------------------|----------------|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|

5. Bei Aufwendungen für Ehegatte/in bzw. Lebenspartner/In

Übersteigen die Einkünfte des/der Ehegatten/In bzw. Lebenspartners/In im zweiten Kalenderjahr vor Beantragung der Beihilfe den Betrag von **17.000 EUR** (§ 2 Abs. 3 EstG)?
 nein ja → Wird dies auch im laufenden Kalenderjahr der Fall sein? nein ja
Der Gesamtbetrag der Einkünfte ist jährlich durch Vorlage des jeweiligen Einkommensteuerbescheides nachzuweisen.

nein

6. Stehen Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Unfall/ sonst. schädigenden Ereignis?

| | | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> Dienstunfall | <input type="checkbox"/> Arbeitsunfall | <input type="checkbox"/> Schulunfall | <input type="checkbox"/> sonstiger Unfall | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> anderes schädigendes Ereignis (z.B. Berufskrankheit) | | | | |
| Besteht für die unfallbedingten Aufwendungen Anspruch auf Kostenerstattung bzw. kommt ein Schadensersatzanspruch in Betracht? (Hierzu gehören auch Ansprüche z.B. gegen Schulträger, Sportvereine) | | | <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja | |
| Name, Anschrift des Kostenträgers bzw. Erstattungspflichtigen, Aktenzeichen, Versicherungsnummer: | | | Beleg vom: | |

Werden Aufwendungen geltend gemacht ...

7. ... für die persönl. Tätigkeit naher Angehöriger (als Arzt/Ärztin, Zahnarzt/ärztin, Masseur/In, Heilpraktiker/In usw.)? Beihilfefähig sind die nachgewiesenen Sachkosten – keine Praxiskosten

| | | |
|------------------------|------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| Betroffene/r Beleg(e): | Verwandtschaftsgrad des/der Behandlers/in zur behandelten Person | <input type="checkbox"/> |
|------------------------|------------------------------------------------------------------|--------------------------|

8. ... für die Versicherungsleistungen ausgeschlossen oder eingestellt worden sind?

| | | |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| Betroffene/r Beleg(e) | => Nachweise (z.B. Versicherungsschein mit Ausschluss) sind beigefügt, sofern sie nicht bereits vorliegen. | <input type="checkbox"/> |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|

9. ... für häusliche Pflege?

| | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> ja → Bewilligung der Pflegeversicherung mit (geänd.) Pflegestufe | <input type="checkbox"/> liegt vor | <input type="checkbox"/> liegt bei | <input type="checkbox"/> |
| Name der/des Pflegebedürftigen | Name der Pflegeperson | Verwandtschaftsverhältnis | |
| Pflegegeld wird beantragt für die Zeit vom bis | Wurde die Pflege in diesem Zeitraum unterbrochen? vom bis Grund: | <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja | |

10. Der/die Beihilfeberechtigte ist verstorben

ja → Todestag:

11. Auf die hiermit beantragte Beihilfe habe ich einen Abschlag erhalten

| | | |
|---------------------------------------------|----|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> ja, Betrag in EUR: | am | <input type="checkbox"/> |
|---------------------------------------------|----|--------------------------|

12. Die Bankverbindung für die Überweisung der Beihilfe hat sich geändert

| | | | | |
|-----------------------------|------|-------|--------------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> ja | BIC: | IBAN: | ggf. andere/r Kontoinhaber/in: | <input type="checkbox"/> |
|-----------------------------|------|-------|--------------------------------|--------------------------|

13. Der Beihilfebescheid soll gesendet werden an die bei der Beihilfestelle bekannte

| |
|-------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Wohnanschrift (Änderung bitte auf Seite 1 eintragen) |
| <input type="checkbox"/> Anschrift der/des Empfangsbevollmächtigten |

14. Bei Vertretung durch Bevollmächtigte/n

| | |
|-------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Vollmacht liegt der Beihilfestelle bereits vor | <input type="checkbox"/> Vollmacht liegt bei |
|-------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben. Die erforderlichen Belege über die entstandenen Aufwendungen sind beigefügt. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, nachträgliche Ermäßigungen, Preisnachlässe oder Kostenerstattungen für die geltend gemachten Aufwendungen der Festsetzungsstelle anzuzeigen. Ich bestätige durch Namenszeichen auf jeder Kopie die Übereinstimmung der beigefügten Kopien mit dem Original. Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde bisher keine Beihilfe beantragt. Ich bin damit einverstanden, dass die von mir mitgeteilten persönlichen Daten ausschließlich für Beihilfe-zwecke elektronisch gespeichert und weiter verarbeitet werden.

| | |
|------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| Ort, Datum 14.02.2014 | Unterschrift der/des Beihilfeberechtigten oder der/des Bevollmächtigten |
|------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|

Aktuell 20/14

Günther Grapp, Seniorenbeauftragter der [vbba](#) ; Tel. 05741/1404 – vbbagrapp@t-online.de

21.08.2014

dbb bundesseniorenvertretung im Gespräch mit PKV-Spitze: Altersdiskriminierung beenden

Am 4. August 2014 ist der Vorsitzende der dbb bundesseniorenvertretung, Wolfgang Speck, mit dem Vorsitzenden des Verbandes der Privaten Krankenversicherung (PKV), Uwe Laue, und PKV-Geschäftsführer Dr. Volker Leienbach in Koblenz zu einem Meinungsaustausch über aktuelle seniorenpolitische Themen zusammengekommen.

Dabei sprach Speck die Probleme von Versorgungsempfängern durch Änderungen des Beihilferechts an. Diese Änderungen stellten sich meist als Beihilfe-Kürzungen heraus, und die daraus entstehenden Erstattungs-lücken könnten von den Betroffenen nicht oder zumindest nicht zu vertretbaren Kosten geschlossen werden. Dem PKV seien diese Probleme bekannt, so Laue, jedoch könne nicht in jedem Fall und von jedem Versicherer eine Lösung gefunden werden. Dazu seien die Probleme zu vielschichtig. Dies gelte insbesondere für die kleineren Versicherer. Dennoch sei dem PKV die Tragweite dieses Problems bewusst. In diesem Zusammenhang müsse auch berücksichtigt werden, dass Lösungen der Zustimmung der BAFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) bedürften.

Desweiteren thematisierte Speck die Diskriminierung von Seniorinnen und Senioren bei der Vergabe von Krediten sowie bei Abschluss und Handhabung von Versicherungsverträgen. So würden manche Geldinstitute von 65Jährigen angebotene Sicherheiten für Kredite nur wegen des Alters nicht akzeptieren. Auch bei Fahrzeugversicherungen müssten ältere Menschen mit höheren Versicherungsprämien rechnen - und dies nicht nur beim Abschluss von Neuverträgen. Es komme auch vor, dass bei bestehenden Verträgen eine Beitragsanpassung nach oben nicht wegen allgemein geänderter Risiken, sondern allein wegen des Alters erfolge. Laue bestätigte, dass die Banken bei der Vergabe von Krediten an Seniorinnen und Senioren unterschiedlich agieren. Auch hier habe jedoch ein Umdenkungsprozess - vor dem Hintergrund der gestiegenen Lebenserwartung - begonnen.

Enkel-Notfall-Ausweis - ein Service von www.grosseltern.de

Ferienzeit ist Reisezeit und viele Enkel gehen in diesen Tagen mit den Großeltern auf Tour, fahren mit diesen in den Urlaub, die Enkel verbringen Zeit bei Oma und Opa oder machen Ausflüge mit diesen. Dabei passieren auch immer mal wieder kleinere Unfälle, die meist nicht tragisch sind, aber vielleicht doch eine medizinische Behandlung notwendig machen: Kleine Blessuren, Erkältungskrankheiten oder Insektenstiche. In dem Fall ist es mehr als hilfreich, die medizinischen Daten des Kindes parat zu haben: Blutgruppe, Informationen zu Allergien, Name des Hausarztes u.a. Denn meist kennen gerade die Großeltern diese Einzelheiten nicht und die Eltern sind vielleicht nicht einfacherreichbar. [grosseltern.de](http://www.grosseltern.de) hat hierfür den Enkel-Notfall-Ausweis entwickelt, in den alle wesentlichen Infos eingetragen werden können.

http://www.grosseltern.de/downloads/gag_notfallausweis_220714_final_1.pdf

Ausfüllen, einstecken und dann kann jede Frage kommen. Die Großeltern haben hoffentlich auch ihre eigenen Notfall-Karten: <http://www.brh-muenster.de/info.html#info-ms-13-15>

Mit Enkel-Notfall-Ausweis zusammen mit der „Reisevollmacht für Großeltern“ ist man damit für (fast) jede Eventualität gewappnet.

http://www.unser-paradies.de/downloads/reisevollmacht_deutsch.pdf

<http://www.grosseltern.de/expertenrat/gesundheit-und-ernaehrung/enkel-notfall-ausweis-ein-neuer-service-von-grosseltern-de/>

<http://www.grosseltern.de/> bringt viele aktuelle Tipps für Enkel-betreuende Großeltern.

01.09.2014

Bürger wollen starken Staat – Beamte gewinnen an Ansehen

Aus der diesjährigen „**Bürgerbefragung öffentlicher Dienst**“, die das Meinungsforschungsinstitut forsa für den dbb beamtenbund und tarifunion durchgeführt hat geht hervor: Die große Mehrheit der Bürger ist mit den Leistungen des öffentlichen Dienstes in Deutschland zufrieden. Den Beamten werden deutlich häufiger positive und sehr viel seltener negative Eigenschaften zugeordnet als in den vergangenen Jahren. Gegenüber der ersten Befragung aus 2007 hält dieser erfreuliche Trend an. Eigenschaften wie pflichtbewusst (78 %), zuverlässig (73 %) und kompetent (70 %) schreiben die Bürger den Beamten deutlich häufiger zu als vor acht Jahren. Behördenbesucher (84 %) gaben an, dass sie von gut qualifizierten Mitarbeitern freundlich behandelt worden seien, für die Mehrzahl wurden die Angelegenheit sofort bearbeitet. Unter den Berufsgruppen mit dem höchsten Ansehen steht unangefochten der Feuerwehrmann auf Platz eins, gefolgt von Kranken- beziehungsweise Altenpfleger, Arzt, Polizist und Kita- beziehungsweise Kindergartenmitarbeiter. Zu den Gewinnern zählen auch Müllmänner und Lehrer, aber auch „Beamte“ als solche.

Beratungsbroschüre "ABC Pflegeversicherung"

Die Beratungsbroschüre "ABC Pflegeversicherung" mit vielen aktuellen Tipps und Ratschlägen für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige ist jetzt in der 7. Auflage erschienen. Die Broschüre ist beim **Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.** erschienen und kann auch dort bestellt werden. Auf über 120 Seiten werden wichtige Begriffe und Gesetze anhand von Beispielen leicht verständlich erklärt. Im ersten Teil der Broschüre werden ausführlich die Rechte und Pflichten der Versicherten erläutert. Der zweite Teil der Broschüre enthält Auszüge aus besonders wichtigen Vorschriften des Pflegeversicherungsgesetzes und des SGB XII.

Die Schutzgebühr beträgt 3,50 EUR. Sie bestellen den Ratgeber unter folgendem Link:

http://www.bsk-ev.org/shop/index.php?route=product/product&path=59&product_id=52

Patientenverfügung garantiert weitreichende Selbstbestimmung

„Leben oder sterben lassen?“ Mit dieser eigentlich für jeden Menschen entscheidenden Frage befasst sich ein beachtenswerter Beitrag in der „Welt am Sonntag“ (Ausgabe vom 31.08.2014). Darin findet der Leser wichtige Hinweise zu dieser Problematik. Denn die Patientenverfügung garantiert auch dann die medizinische Selbstbestimmung, wenn keine Willensäußerung mehr möglich ist. Aber aufgepasst. Falsche Formulierungen können das Dokument schnell unwirksam machen. Eine der nächsten Ausgaben werden wir weitere Informationen zu der für Menschen jeden Alters bedeutenden Problemlage geben.

Welche Versicherungen sind im Alter notwendig?

Das Alter macht manches leichter. Rentner und Pensionäre können zum Beispiel auf so manche Versicherung getrost verzichten, die im aktiven Berufsleben notwendig war. Jetzt geht es darum, das vorhandene Vermögen zu schützen und die Gesundheit rundum abzusichern. Deshalb der Rat: Senioren sollten ihre bestehenden Versicherungen und deren Leistungen den gegenwärtigen Lebensumständen anpassen. Nicht verzichtet werden sollte auf den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung, einer Auslandsreisekrankenversicherung, einer Senioren-Unfallversicherung, einer Hausratversicherung sowie einer Pflegezusatzpolice.

Ein Urteil des BFH kann zu einer Falle für Erben von Eigenheimen werden

Wer nur ein Wohnrecht an einem selbst genutzten Eigenheim erbt, muss Erbschaftssteuern zahlen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) im Fall einer Frau entschieden, deren Ehemann verstorben war (AZ: II R 45/12). Das Eigentum an dem Zweifamilienhaus hatte er seinen Kindern vermacht. Die Ehefrau erhielt lediglich ein lebenslanges Wohnrecht. Dieses wurde auch ins Grundbuch eingetragen. Die obersten Steuerrichter in München kamen aber zu dem überraschenden Schluss, dass hier die gesetzliche vorgeschriebene Steuerfreiheit des überlebenden Ehepartners nicht zum Zuge kommt.

Sonderausgabe

Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht garantieren weitreichende Selbstbestimmung

Wie bereits angekündigt in Senioren AKTUELL 21/14 angekündigt soll mit dieser Sonderausgabe (es handelt sich um einen Auszug aus dem Informationsdienst des BRH NRW) möglichst etwas ausführlicher mit der Situation vor Eintritt des Pflegefalles vertraut machen, der zweifelsohne auf jeden zukommen kann. Unter der Überschrift „Leben oder sterben lassen?“ hatte sich die „Welt am Sonntag“ (Ausgabe vom 31.08.2014) in einem lesenswerten, sehr informativen Beitrag mit der eigentlich jeden Menschen einmal treffen könnenden Situation auseinandergesetzt. Wichtige Instrumente sind die Patientenverfügung, die Vorsorgevollmacht und die Betreuungsvollmacht. Hierzu nachfolgend erläuternde Hinweise: In der

Patientenverfügung

wird geregelt, welche ärztlichen Maßnahmen der Patient zu seiner medizinischen Versorgung wünscht und welche abgelehnt werden. Nunmehr seit genau fünf Jahren gilt das Patientenverfügungsgesetz. Von diesem Zeitpunkt an müssen Ärzte und Betreuer die in der Patientenverfügung geäußerten Wünsche strikt beachten. Die Patientenverfügung ist verbindlich. Die Verfügung muss umgesetzt werden, wenn die Behandlungs- und Lebenssituation eingetreten ist, für die sie ausgestellt wurde. Denn sie garantiert auch dann die medizinische Selbstbestimmung, wenn keine Willensäußerung mehr möglich ist. Damit die Verfügung anerkannt wird, muss sie schriftlich verfasst und auffindbar sein. Eine Patientenverfügung, von der niemand etwas weiß, nützt nichts. Und Vorsicht ist geboten: Falsche Formulierungen können das Dokument schnell unwirksam machen.

Bei einer aktuellen Forsa-Umfrage im Auftrag des Verbands VorsorgeAnwalt e.V. gaben 28 Prozent der Befragten an, eine Patientenverfügung erstellt zu haben. Weitere 34 Prozent hätten dies für die nähere Zukunft geplant. Auch im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer macht sich der Trend bemerkbar. Derzeit sind dort 1,765 Millionen Patientenverfügungen eingetragen. Allein im vergangenen Jahr seien 318.000 hinzugekommen, der Großteil davon in Kombination mit einer Vorsorgevollmacht. Experten halten das für sinnvoll. Denn eine Patientenverfügung ohne dazugehörige Vorsorgevollmacht ist nur eingeschränkt verwendbar. Denn während die Patientenverfügung ausschließlich medizinische Fragen klärt, welche Behandlungen nicht gewünscht werden, braucht es daneben eine Vertrauensperson, der diese Wertvorstellungen durchsetzt. Mit der

Vorsorgevollmacht

wird eine Person des Vertrauens beauftragt, stellvertretend für den Patienten zu handeln, zu entscheiden und Verträge abzuschließen. Die Vollmacht gilt nur, wenn Dinge nicht mehr selbst bewältigt werden können. Die Vorsorgevollmacht kann sich auf Verträge, Bankangelegenheiten, den Einzug in ein Pflegeheim oder andere Bereiche beziehen. Die Vorsorgevollmacht ergänzt auch die Patientenverfügung und regelt die Bereiche Gesundheit, Aufenthaltsbestimmung und

freiheitsbeschränkende Maßnahmen. Selbstverständlich können hier auch besondere Wünsche, die das Leben in einem Heim betreffen, formuliert werden – etwa was man an Bedarfsgegenständen unbedingt ins Heim mitnehmen will. Ganz entscheidend ist und bleibt:

Die Vorsorgevollmacht sollte unbedingt nur solchen Personen erteilt werden, denen absolutes Vertrauen entgegen gebracht werden kann. Gibt es keine Vorsorgevollmacht, wird vom Gericht ein gesetzlicher Vertreter bestimmt, der den Patientenwillen bei den Ärzten umsetzen soll. Und insoweit haben schon viele Mitmenschen böse Überraschungen erleben müssen. In den meisten solcher Fällen war das Bankkonto leer geräumt, Wertsachen auf Nimmerwiedersehen verschwunden, sämtliche Bargeld für die Erben unauffindbar.

Wenn man wünscht, dass die Person, die man sich auserkoren hat, vom Betreuungsgericht überprüft und auch unterstützt werden soll, dann ist die

Betreuungsverfügung

die bessere Wahl. Diese Verfügung ist der Auftrag an das Betreuungsgericht, eine vom Patienten gewünschte Person zu seinem Betreuer zu bestellen. Umgekehrt kann auch ausgeschlossen werden, wer keinesfalls für den Patienten handeln soll. Der Betreuer wird die Vertretung in vermögensrechtlicher und/oder persönlicher Hinsicht übernehmen, wenn dies für die Person erforderlich werden würde. Dem Betreuungsgericht bleibt es vorbehalten zu prüfen, ob der gewünschte gesetzliche Vertreter für die entsprechende Aufgabe geeignet ist. Die Betreuungsverfügung sollte stets schriftlich verfasst sein und kann mit einer Vorsorgevollmacht verknüpft werden.

Wer über all das vorstehend Ausgeführte nachdenkt, muss sich automatisch, so der Autor des zitierten Beitrages „Leben oder sterben lassen?“ in der „Welt am Sonntag“, Jan Guldner, die „großen Fragen stellen: Wie viel Autonomie will man über sein Leben haben? Welche Dinge will man selbst tun können? Und wie viel an andere übertragen? Welche Pflege ist man bereit zu akzeptieren? Welche schmerzhafteste Therapie bereit zu durchleiden? Und schließlich: Wie viel ist es wert, am Leben zu sein? Und wann wäre es vielleicht besser zu sterben?“ Deshalb schwinge in der einschlägigen Diskussion um die Patientenverfügung auch immer eine weitere unbeantwortete Frage mit: „Ab wann ist das Einstellen der Behandlung auch aktive Sterbehilfe?“, ein schwieriges Problem, das zur Zeit vor allen Dingen von Vertretern der christlichen Kirchen intensiv diskutiert wird.

Hier einige Tipps für weiteres Informationsmaterial

Wer weitere Informationen und konkretere Beratung zu dem im Rahmen der uns gebotenen Möglichkeiten vorstehend skizzierten Fragenkomplex wünscht, dem sei angeraten, sich unter anderem an die Caritas, die Innere Mission, einen der Sozialverbände oder das DRK (Deutsches Rotes Kreuz) zu wenden. Menschen, die Hilfe brauchen, stehen zum Beispiel seit mehr als 145 Jahren im Mittelpunkt der Arbeit der v. Bodelschwinghschen Stiftungen Bethels. Aus den gesammelten Erfahrungen ihrer Arbeit und Gesprächen mit vielen Menschen hat Bethel einen Ratgeber zum Älterwerden („Gute Jahre“) mit mehr als 160 Seiten hilfreicher Tipps herausgegeben, der kostenlos bezogen werden kann (v. Bodelschwinghsche Stiftungen Bethel, Dankort, Postfach 13 02 60, 33545 Bielefeld).

Aktuell 23/14

Günther Grapp, Vorsitzender der **vbba** - Seniorenvertretung ; Tel. 05741/1404 – vbbagrapp@t-online.de

16.09.2014

Gericht fordert Aufmerksamkeit bei Online-Banking

Wie die „Neue Westfälische“ in der vergangenen Woche berichtete können Kontoinhaber auf dem Schaden sitzen bleiben. Banken haften nicht bei einem Online-Banking-Betrug, wenn der Kunde diesen hätte verhindern können. So urteilte jetzt das Landgericht Darmstadt.

In besagtem Fall hatte sich auf dem Computer des Bankkunden ein sogenannter Trojaner eingenistet, der die Überweisungsdaten manipuliert hatte. Das Zielkonto und der Betrag wurden durch den Virus verändert. Der Bankkunde setzte bei seinen Online- Transaktionen das Smart-TAN-Plus-Verfahren ein, bei dem ein von der Bank verkaufter TAN-Generator aus der Kontonummer der Überweisung und dem Betrag eine sechsstellige Transaktionsnummer (TAN) erstellt. Mit dieser Autorisierung schickt der Kunde seine Onlineüberweisung letztlich auf den Weg. Dieses Verfahren gilt als sicherstes Online-Banking-Verfahren.

Das Gericht kam zu dem Schluss, dass der betrogene Kunde diese Manipulation hätte erkennen müssen, denn der TAN-Generator zeigt sowohl die Zielkontonummer als auch den Überweisungsbetrag in seinem Display an, bevor er die Transaktionsnummer erstellt. Diese geänderten Daten hätte der Kunde erkennen und die Überweisung abbuchen müssen. Das Gericht konnte sich nach dem derzeitigen Stand der Technik kein realistisches Angriffsszenario vorstellen, bei dem der TAN-Generator nicht die Kontonummer und den Betrag der von der Bank tatsächlich durchgeführten Überweisung anzeigt. Da das Opfer diese Informationen nicht beachtete, muss es den Schaden selbst tragen.

http://www.nw-news.de/owl/regionale_wirtschaft/11240730_Kontoinhaber_bleibt_auf_Schaden_sitzen.html

Neu im September

Strengere Schadstoffklasse "Euro 6": Für Neuwagen wird zum 1. September die strengere Schadstoffklasse "Euro 6" verbindlich. Bei Benzinern sinkt der zulässige Stickoxid- Wert auf 60 Milligramm pro Kilometer, bei Diesel-Fahrzeugen sinkt die Obergrenze im Vergleich zur Euro-5-Norm auf 80 Milligramm. Bei Dieselmotoren sinkt zudem die zulässige Menge an Rußpartikeln auf 4,5

Neuer 10-Euro-Schein wird eingeführt: Ab 23. September wird der neue 10-Euro- Schein europaweit verbreitet. Verbraucher werden in einer Übergangszeit, deren Dauer noch unklar ist, sowohl mit dem neuen als auch weiterhin mit dem altern Schein bezahlen können. Mit der Einführung der neuen Banknote will die Europäische Zentralbank Geldfälschern einen Schritt voraus sein. Bei der Einführung es neuen 5-Euro-Scheins im vergangenen Jahr hatte es Probleme mit dem Schein an Automaten beispielsweise für Tickets oder Einzahlungen gegeben. Das soll diesmal nicht passieren. Die Notenbank will Hersteller und Betreiber von Automaten frühzeitig auf den neuen Schein vorbereiten.

Körperliche und geistige Einschränkungen werden gleich behandelt

Schon ab dem nächsten Jahr sollen Demenzkranke einen Anspruch auf alle ambulanten Leistungen erhalten, die auch Menschen mit einer Pflegestufe zustehen. „Dazu gehört die Unterstützung durch Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege“, so Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe (CDU) in einem Zeitungsinterview. Das sich im Rahmen der bevorstehenden Pflegereform in Vorbereitung befindliche Begutachtungsverfahren, das 2017 eingeführt werden soll, wird körperliche und geistige Einschränkungen der Pflegebedürftigen gleichermaßen beachten. „Wenn eine Betreuung rund um die Uhr notwendig ist, muss sie auch sichergestellt werden“, bekräftigte der Bundesminister.

Erschreckende Erkenntnis von „BILD“: „Der Pflegeheim-Irrsinn“

„Falsche Schmerzmittel, wund gelegene Heimbewohner, zu oft wechselndes Personal und trotzdem lautet die Bewertung ‚sehr gut‘“, so das erschreckende Fazit der „BILD“-Zeitung nach einer Begleitung von Prüfern des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) durch „BILD“-Reporter. Die Prüfer hörten und sahen viel Schlimmes – doch nicht alles fließte in die öffentliche Bewertung. So bekämen Einrichtungen mit massiven Mängeln die irreführende Note ‚sehr gut‘.

Aktuell 24/14

Günther Grapp, Vorsitzender der **vbba - Seniorenvertretung** ; Tel. 05741/1404 – vbbagrapp@t-online.de

24.09.2014

Leistungen in der Pflegeversicherung sollen ausgeweitet werden

Dass die Leistungen in der Pflegeversicherung ausgeweitet werden sollen, hat der dbb als „grundsätzlich richtig und wichtig“ bezeichnet. „Allerdings ist unverständlich, weshalb der Gesetzgeber die so dringende erforderliche Pflegereform in kleinen Teilstücken serviert“, sagte der stellvertretende dbb Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach bei der öffentlichen Anhörung im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf eines 5. SGB XI-Änderungsgesetzes (Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Leistungsausweitung für Pflegebedürftige, Pflegevorsorgefonds) am 24. September 2014 in Berlin. „Ohne eine zeitgleiche und abgestimmte Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und die damit verbundene neue Systematik der Einstufung in so genannte Bedarfsgrade sind Probleme bei der späteren Überführung in das neue System nahezu unumgänglich. Die Chance auf eine runde Sache ist vertan“, sagte der dbb Vize.

Der dbb begrüße einen großen Teil der zum 1. Januar 2015 in Kraft tretenden Regelungen – so die leichter zugänglichen Entlastungsangebote für pflegende Angehörige, die Ausweitung des Kreises von Anspruchsberechtigten, flexiblere und leichter kombinierbare Angebote sowie die stärkere Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes. Die Anhebung des Beitragssatzes um 0,3 Prozentpunkte zum 1. Januar 2015 bezeichnete Silberbach als „moderat“. Der dbb trage dies auch vor dem Hintergrund mit, dass eine Anpassung der Pflegeversicherungsleistungen an die allgemeine Preisentwicklung überfällig gewesen sei.

Bundeskabinett: Mehr Geld für Bundesbeamte

Zustimmung aus allen Fraktionen gab es heute im Innenausschuss des Bundestags für das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2014/2015 (BBVAnpG 2014/2015), das die Bundesregierung im Entwurf vorgelegt hat. Danach sollen die Dienst- und Versorgungsbezüge in zwei Schritten linear angehoben werden, rückwirkend zum 1. März 2014 um 2,8 Prozent und zum 1. März 2015 um 2,2 Prozent. Für die Erhöhung der Grundgehälter soll ein Mindestbetrag von 90 Euro gelten. Er führt bei Grundgehältern unter 3.000 Euro zu einer prozentualen Anpassung oberhalb des linearen Erhöhungswertes.

Mit der Besoldungs- und Versorgungsanpassung sollen die Dienst- und Versorgungsbezüge im Bund unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 1. April 2014 an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst werden. Der Tarifabschluss sieht eine Entgelterhöhung um drei Prozent, mindestens aber um 90 Euro zum 1. März dieses Jahres sowie um weitere 2,4 Prozent zum 1. März 2015 vor. Bei den Beamten werden dem Gesetzentwurf zufolge die Erhöhungen jeweils um 0,2 Prozentpunkte vermindert, die der Versorgungsrücklage zugeführt werden. Nach der Beratung in den Ausschüssen wird der Gesetzentwurf nun dem Bundestag zur abschließenden Beschlussfassung zugeleitet, der Bundesrat hat keine Einwendungen erhoben. Die Bundesbeamtinnen und -beamten haben bereits auf Grundlage des entsprechenden Kabinettsbeschlusses im Mai 2014 entsprechende Abschlagszahlungen erhalten.

Grundsteuerreform wird Hausbesitzer teuer zu stehen kommen

Vielen Eigentümern älterer Häuser droht eine höhere Belastung aus der Grundsteuer. In den deutschen Finanzministerien wird einem Bericht der „F.A.Z.“ zufolge (Ausgabe vom 15.09.2014) allgemein damit gerechnet, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Basis für diese Steuer als verfassungswidrig verwerfen wird. Derzeit wird die Grundsteuer in den westlichen Bundesländern auf der Grundlage sogenannter Einheitswerte aus dem Jahr 1964 erhoben. Die seit Jahrzehnten überholten Einheitswerte spiegelten nicht die Entwicklung wider, die es auf dem Immobilienmarkt gegeben habe.

Aktuell 26/14

Günther Grapp, Vorsitzender der **vbba** - Seniorenvertretung ; Tel. 05741/1404 – vbbagrapp@t-online.de

26.10.2014

Gesetzliche Verbesserungen im Pflegebereich auf Beamte übertragen

Begrüßt hat der DBB – die Dachorganisation des BRH – die Entscheidung des Bundeskabinetts, mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf der wachsenden Zahl von Pflegefällen mit rechtlichen und finanziellen Verbesserungen begegnen zu wollen. Allerdings sei aber eine Übertragung der Neuregelungen auch auf Beamte unerlässlich, so Klaus Dauderstädt, der DBB-Bundesvorsitzende am 16.10.2014 in Berlin.

Hauptproblem der gesetzlichen Pflegeversicherung: Mehr Geld!

Die Not vieler Betroffener ist zu groß und die Probleme wachsen noch. Das Hauptproblem der gesetzlichen Pflegeversicherung: Es wird mehr Geld gebraucht! Die Zahl von Menschen ab dem 80. Lebensjahr wird laut Experten von 2008 bis 2050 von 5,2 Millionen auf 10,3 Millionen steigen. Allein bis 2030 soll es 1,1 Millionen Pflegebedürftige mehr geben. Durch die jetzt beschlossene Pflegereform sollen maximal 37 bis 42 Milliarden Euro auf der hohen Kante liegen, wenn ab dem Jahr 2035 die Babyboomer ins Pflegealter kommen. Kostenpunkt: 1,2 Milliarden Euro pro Jahr an frischem Beitragsgeld. Ein echter Quantensprung der großen Koalition lasse, so die Opposition im Deutschen Bundestag und Sozialverbände, weiter auf sich warten. Mit der Reform verbunden ist die Anhebung der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung um 0,3 Prozentpunkte.

Einkommen- und Lohnsteuer

Ein praktisches Nachschlagewerk, welches umfassende Informationen, zur Einkommen- und Lohnsteuer bereithält. Konkrete Hilfen rund um das Thema Steuererklärung, Praxistipps und Bei-spiele helfen bei Verständnisproblemen und klären häufig gestellte Fragen. Die Publikation ist leider nur in digitaler Fassung verfügbar. Die Broschüre kann über folgenden Link gelesen oder bestellt werden:

<http://www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BMF/2014-08-08->

[Einkommen_Lohnsteuer_lang_176288.html;jsessionid=F5C8A7E449D1D61C459F02173FC04658.s3t2?nn=670294](http://www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BMF/2014-08-08-Einkommen_Lohnsteuer_lang_176288.html;jsessionid=F5C8A7E449D1D61C459F02173FC04658.s3t2?nn=670294)

Bewohner müssen höherem Pflegepreis zustimmen

Vertragsklauseln, die Pflegeeinrichtungen Preisanpassungen ohne Zustimmung der Betroffenen gestatten, sind unzulässig. Das entschied das Oberlandesgericht Hamm (AZ: 1-12 U 127/13).

BRH: Ein Entlassrezept wäre eine sinnvolle Einrichtung

Der Seniorenverband BRH in NRW hat sich dafür ausgesprochen, dass Patienten zukünftig direkt bei einer Krankenhausentlassung eine Arzneimittelverordnung für die niedergelassenen Apotheken erhalten. Wie der BRH-Landesvorsitzende Hans Burggraf betonte, sehe seine Organisation, die sich ausschließlich um Belange der älteren Menschen kümmert, eine wesentliche Erleichterung für die Patienten für einen nahtlosen Übergang in ein gewohntes häusliches Umfeld. Diese Regelung solle dafür sorgen, dass die Versorgungssicherheit auch rund um die Uhr durch die organisierten Nacht- und Notdienste der Apotheken flächendeckend an sieben Tagen der Woche gesichert sei. Der BRH NRW begrüße deshalb auch die Forderung der Deutschen Apothekerversammlung nach einem einheitlichen Entlassrezept. Die Hauptversammlung der Organisation hatte anlässlich des Deutschen Apothekertages 2014 nachdrücklich die Einführung eines solchen einheitlichen Entlassrezepts gefordert.

vbba-Seniorenseminare in 2015

In 2015 werden wieder zwei Seniorenseminare mit bewährten Themen durchgeführt. Das erste vom 16.06. – 18.06.2015 in Edenkoben/Pfalz und das zweite vom 18.10. – 20.10.2015 in der dbb-akademie in Königswinter. Beide werden im der vbba-Magazinausgabe 06/2014 ausgeschrieben. Bewerbungsschluss wird der 25.01.2015 sein. Teilnahmemeldungen bitte mit Email und aktueller Anschrift an die vbba – Bundesgeschäftsstelle.

10.11.2014

Gleiche Anrechnung von Kindererziehungszeiten für alle

Der Vorsitzende der dbb bundesseniorenvertretung, Wolfgang Speck, setzt sich für Gerechtigkeit bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten ein: „Wir werden erst Ruhe geben, wenn die Erziehung von Kindern für alle Mütter, egal ob Angestellte oder Bundes- oder Landesbeamtin, egal ob die Kinder vor oder ab 1992 erzogen wurden, in gleicher Weise berücksichtigt werden“.

Der regelmäßig vorgeschobene Hinweis auf das andere System bei Beamtinnen vermöge die unterschiedliche Behandlung nicht zu begründen, da es sich bei der Kindererziehung um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handele. Demzufolge müsse die Mütterrente auch für alle Mütter aus Steuermitteln finanziert werden, stellte Wolfgang Speck fest. Es geht nicht an, dass die eine Mutter nur 6 Monate Erziehungszeit für ein Kind angerechnet bekommt, eine andere hingegen 3 Jahre. Es dürfe nicht sein, dass bei der Anrechnung der Kindererziehung für die Altersbezüge unterschiedliche Maßstäbe angelegt werden, erklärte auch die Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung, Helene Wildfeuer.

Broschüre: Tipps bei Schmerzen

Viele Patienten mit chronischen Schmerzen haben neben der vom Arzt verordneten Therapie individuelle Mittel und Wege gefunden, ihre Schmerzen zu lindern oder sich von ihnen abzulenken. So können sie die täglichen Dinge des Alltags besser bewältigen und haben mehr Lebensqualität im Alltag. Diese "Tipps bei Schmerzen von Patienten für Patienten" sind in der neuen Broschüre zusammengefasst. Erklärungen zu den einzelnen Tipps durch Dr. Marianne Koch und Dr. H. H. Gerhard Müller-Schwefe runden die Broschüre ab.

Die Broschüre steht auch als [PDF-Download](#) zur Verfügung:

http://www.schmerzmessen.de/fileadmin/schmerzmessen/PDF/Broschuere_Tipp-bei-Schmerzen.pdf

Die Broschüre kann über folgenden Link gelesen oder bestellt werden:

<http://www.schmerzmessen.de/service/infomaterial.html>

oder über die Deutsche Schmerzliga e.V., Adenauer Allee 18, 61440 Oberursel, Tel.: 0700/375 375 375

KBV warnt vor 25.000 wegfallenden Arztpraxen in Deutschland

Vor einem Aus für bis zu 25.000 Arztpraxen in Deutschland hat jetzt die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) gewarnt. „Wir sehen viele Maßnahmen, die die Versorgung schwächen“, so KBV-Chef Andreas Gassen. Besonders betroffen wären NRW mit 5.300 und Bayern mit 4.859 mutmaßlich wegfallenden Arztstellen.

Erstes Pflegestärkungsgesetz vom Bundestag beschlossen

Mit dem Pflegestärkungsgesetz wird Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen geholfen, die Pflege zu Hause zugeschnitten auf ihren Bedarf zu organisieren. Dabei können sie -finanziert durch die Pflegeversicherung - die Unterstützung durch professionelle Pflegekräfte, aber auch durch Haushaltshilfen, Alltagsbegleiter oder ehrenamtliche Helfer in Anspruch nehmen. Außerdem wird die Lebensqualität der Bewohner in Pflegeheimen weiter verbessern. Dazu wird die Zahl der Betreuungskräfte in Pflegeheimen von heute 25.000 auf 45.000 aufgestockt. Durch mehr Betreuungskräfte und den Bürokratieabbau in der Pflegedokumentation, werden auch die Pflegekräfte in ihrer wichtigen Arbeit entlastet. Außerdem wird die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf verbessert. Wer kurzfristig die Pflege eines Angehörigen organisieren muss, etwa nach einem Schlaganfall, kann künftig eine zehntägige bezahlte Auszeit vom Beruf nehmen. Dafür werden rund 100 Millionen aus der Pflegeversicherung bereit gestellt. Das beschlossene Gesetz ist zugleich Wegbereiter für das zweite Pflegestärkungsgesetz, das im kommenden Jahr beschlossen werden soll. Damit wird ein neues Verfahren zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit eingeführt, mit dem erstmals auch der Unterstützungsbedarf bei kognitiven und psychischen Einschränkungen, insbesondere bei Demenz, in der Pflegeversicherung berücksichtigt wird.

Aktuell 28/14

Günther Grapp, Vorsitzender der **vbba - Seniorenvertretung** ; Tel. 05741/1404 – vbbagrapp@t-online.de

16.11.2014

Hauptversammlung der dbb bundesseniorenvertretung

Was hat die Hauptversammlung der dbb bundesseniorenvertretung jetzt im November 2014 gebracht? Im Mittelpunkt der Beratungen standen unter anderem aktuelle Renten- und versorgungsrechtliche Themen sowie Fragen der Organisations- und Haushaltspolitik. Für dbb-Seniorinnen und –Senioren, die nicht zu den Funktionären gehören, sind natürlich die finanziellen Zukunftsperspektiven von besonderem Interesse. Die Kritik des dbb an der politisch gewollten Schmälerung der Renten, einerseits durch das Vorhaben einer Senkung des Beitragsatzes im Jahr 2015 von momentan 18,9 auf 18,7 % und andererseits dadurch, dass Politiker die sogenannte „Mütterrente“ für die älteren Mütter nicht aus Steuermitteln sondern systemwidrig aus Rentenbeitragsmitteln finanzieren, lässt hoffen, dass eine Diskriminierung der Älteren nicht endlos weiter läuft, wenn solche Kritik einmal auf fruchtbaren Boden fällt. Hoffnungsvoll stimmt auch der Satz des stellvertretenden dbb Bundesvorsitzenden und Fachvorstandes Beamtenpolitik, Hans-Ulrich Benra: „Das Abkoppeln des Versorgungsbereichs von der Besoldungsentwicklung) wird es mit dem dbb nicht geben“.

Finanztest gibt Tipps zum Thema Vorsorgevollmacht - Wenn es Streit um die Vollmacht gibt

Vorsorgevollmachten helfen, wenn man allein nicht mehr in der Lage ist, wichtige Entscheidungen zu treffen. Oft entstehen jedoch Streitigkeiten zwischen Bevollmächtigten und Angehörigen. Finanztest erklärt, wie man diese Streitigkeiten verhindern bzw. klären kann. Hier lesen Sie den Artikel aus Finanztest Heft 10/2014: <https://www.test.de/Vorsorgevollmacht-Wenn-es-Streit-um-die-Vollmacht-gibt-4752190-0/>

Garantiezinssenkung bei Kapitallebensversicherungen

Ab dem 01.01.2015 dürfen die Versicherungsunternehmen ihren Kunden bei Neuverträgen in der Kapitallebensversicherung nur noch einen sogenannten Garantiezins von 1,25 Prozent anbieten. Gegenüber dem aktuellen Stand (1,75 Prozent) bedeutet dies eine Absenkung der Rechengrundlage für die Versicherungsverträge um annähernd 30 Prozent. Im Übrigen ist ab 01.01.2015 bei neu abzuschließenden Verträgen mit steigenden Prämien zu rechnen.

Pflege zu Hause organisieren - Was Angehörige wissen müssen

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen möchte mit diesem Ratgeber pflegenden Angehörigen helfen, die organisatorischen Aufgaben zu bewältigen, aber auch Tipps zu finanziellen Fragen, zur eigentlichen Pflege und zum Umgang mit Konflikten und emotionalen Belastungen geben.

€ Welche Leistungen stehen Pflegebedürftigen zu?

€ Was sind Hilfsmittel und wie kommt man an sie heran?

€ Wie lässt sich die Wohnung umgestalten?

€ Welche Aufgaben dürfen Angehörige übernehmen?

€ Wer hilft bei der Pflege?

€ Wie lässt sich der Pflegealltag strukturieren?

Mehr als zwei Drittel aller pflegebedürftigen Menschen in Deutschland werden zu Hause versorgt. Manche Pflegebedürftige brauchen zwar Unterstützung bei bestimmten Tätigkeiten wie dem Waschen, können aber gut ihre eigenen Angelegenheiten regeln. Häufig müssen jedoch Angehörige einspringen. Sie organisieren die Pflege, kümmern sich um finanzielle Fragen, engagieren Pflegedienste. Das Buch richtet sich bewusst an pflegende Angehörige, weil sie vor einer Fülle an Fragen stehen, und an die Pflegebedürftigen, die ihre Angelegenheiten noch selbst in die Hand nehmen können.

Der Ratgeber ist über folgendem Link zum Preis von 9,90 € zzgl. Versandkosten zu bestellen:

<http://www.ratgeber-verbraucherzentrale.de/pflege-zu-hause-organisieren>

oder über Bestell-Telefon: 0211 38 09 555 bzw. Bestell-Faxnummer: 0211 38 09 235

05.12.2014

dbb Spitze zu Gesprächen bei Burkhard Lischka und Werner Gatzler

Bei einem ersten Meinungsaustausch mit dem neu gewählten innenpolitischen Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, Burkhard Lischka, am 5. 12.2014 haben der dbb Bundesvorsitzende Klaus Dauderstädt und der dbb Vize und Fachvorstand Beamtenpolitik Hans-Ulrich Benra die Gelegenheit wahrgenommen, die aktuellen Herausforderungen sowie die Erwartungshaltung des dbb bei der Übertragung von renten- und sozialrechtlichen Gesetzgebungsvorhaben in das Beamtenrecht zu beschreiben. Neben der verbesserten Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der Beamtenversorgung ist dies insbesondere auch die wirkungsgleiche Übertragung der Regelungen des Pflegezeitgesetzes auf Beamtinnen und Beamte.

Der dbb Bundesvorsitzende brachte zudem die Bedenken des dbb zum beabsichtigten Tarifeinheitsgesetz zum Ausdruck. Er verwies insbesondere auf die umfangreichen Bemühungen zur Verhinderung der geplanten Regelungen, von deren Verfassungswidrigkeit der dbb überzeugt ist. „Sollte der Gesetzentwurf in Kraft treten, werden wir uns mit Nachdruck dagegen zur Wehr setzen und auch nicht davor zurückschrecken, das Bundesverfassungsgericht anzurufen“, so Dauderstädt. Im Gespräch mit dem Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen Werner Gatzler am selben Tag überbrachte Hans-Ulrich Benra zunächst den Dank des dbb für die wirkungsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses in den Beamtenbereich im Rahmen der Einkommensrunde 2014/2015 beim Bund. Mit Blick auf die Arbeitszeit in der Bundesverwaltung bestand Einvernehmen, dass die zum Beispiel im Rahmen der Demografiestrategie diskutierte Ausweitung der Einrichtung von Langzeitkonten und Verbesserungen der Teilzeitregelungen gute Lösungsansätze zu einer weiteren Flexibilisierung der Arbeitszeit aller Beschäftigten in diesem Bereich darstellen. Benra erläuterte zudem die Erwartungshaltung der Beamtinnen und Beamten an eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit.

Kein Beihilfeanspruch, wenn von einem Angehörigen behandelt

Ein Beihilfeberechtigter hat keinen Anspruch auf Beihilfe, wenn er sich von einem nahen Angehörigen behandeln lässt. Das gibt auch dann, wenn vergleichbare Kosten in der Vergangenheit anstandslos erstattet wurden. So eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Trier (Urteil vom 18.11.2014 – AZ: 1 K 1456/14.TR). Dem Urteil lag ein Fall zugrunde, in dem sich der Bundesbeamte seit 2011 in der physiotherapeutischen Praxis seines Sohnes hatte behandeln lassen.

Aus der Rechtsprechung: Alterssichtigkeit ist keine Krankheit

Alterssichtigkeit ist keine Krankheit. Private Krankenversicherer sind daher nicht dazu verpflichtet, die Kosten für die augenärztliche Behandlung einer Alterssichtigkeit zu übernehmen. Das hat das Amtsgericht München mit einem am 24.11.2014 veröffentlichten Urteil vom 27.12.2013 entschieden (AZ: 121 C 27553/12). Das Urteil ist mittlerweile rechtskräftig. Der 54-jährige Kläger ist privat krankenversichert. Er leidet unter grauem Star sowie Kurzsichtigkeit in Kombination mit einer durch eine Hornhautverkrümmung bedingte Stabsichtigkeit. Sein Augenarzt hatte ihm außerdem Alterssichtigkeit attestiert.

Aus der Rechtsprechung: Streit um Schneeräumpflicht

Ein hohes Lebensalter (95 Jahre) befreit einen Grundstückbesitzer grundsätzlich nicht von einer Verpflichtung, einen zum Grundstück gehörenden öffentlichen Fußweg zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Das geht aus einem Beschluss der Ersten Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin vom 20.11.2014 hervor (AZ: VG 1 L 299.14).

Aktuell 31/14

Günther Grapp, Vorsitzender der vbba - Seniorenvertretung ; Tel. 05741/1404 – vbbagrapp@t-online.de

14.12.2014

Das Bild zeigt die Mitglieder der vbba - Seniorenvertretung zusammen mit dem Bundesvorsitzenden Waldemar Dombrowski während der **Tagung v. 04.12.-05.12.2014 in Wetzlar**. Die Beauftragten der LG Hessen, NSB und SAT fehlen auf dem Bild.



Schwerpunkte der Tagung waren der Beschluss über die Geschäftsordnung der vbba – Seniorenvertretung, der Besuch unseres Bundesvorsitzenden Waldemar Dombrowski sowie Vorträge zu den Themen „Private Pflegeberatung“ und „Pflegeversicherung / Beihilfeleistungen“. Wir werden über die Inhalte der Tagung sowie über die vorgenannten Themen noch ausführlich berichten.

Der dbb Bundesvorsitzende Klaus Dauderstädt hat bekräftigt, dass die jüngsten **Verbesserungen im Rentenrecht wirkungsgleich auf den Beamtenbereich übertragen** werden müssen. Er wies darauf, dass „man über Jahrzehnte hinweg Verschlechterungen in der Rente auch auf die Beamten übertragen“ hat. „Also die Anhebung der Altersgrenze in Richtung 67 Jahre oder die Absenkung des Versorgungsniveaus von 75 auf 71,5 Prozent der letzten Bruttobezüge. Wenn jetzt mal etwas Positives kommt wie die abschlagsfreie Rente nach 45 Beitragsjahren mit 63 oder auch die Mütterrente, die verbessert worden ist, dann können wir nicht einfach so tun, als wären die Beamten jetzt nicht mit dabei. Entweder man macht generell wirkungsgleiche Übertragung oder man lässt es ganz. Wir sagen, das muss man parallel vollziehen, bei negativen wie bei positiven Entwicklungen“.

Wir wünschen unseren Leserinnen und Lesern frohe, besinnliche Weihnachten sowie einen schönen Jahreswechsel! Möge 2015 ein Jahr mit viel Gesundheit, Glück und Zufriedenheit werden!

